

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung „Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung und Förderung der Drittmittelforschung“

Der Deutsche Bundestag hat auf der Grundlage der Beschlußempfehlung vom 19. Oktober 1984 (Drucksache 10/2159) am 15. November 1984 folgendes beschlossen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, mit welchen Mitteln der Bund selbst zur Verwirklichung der hochschulpolitischen Ziele der Bundesregierung und zum Erhalt von Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulwesens in der Bundesrepublik Deutschland (wissenschaftliche Hochschulen einschließlich Kliniken, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen) unter Einbeziehung von privaten Initiativen im Rahmen seiner Zuständigkeiten beitragen kann,

in der Gesetzgebung insbesondere im Bereich

- des Hochschulrahmenrechtes,
- des Beamten- und Besoldungsrechtes (Regelungen für Hochschulpersonal und für Hochschulabsolventen),
- des Arbeitsrechtes (Erweiterung der Möglichkeiten für eine befristete Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal),
- des Steuerrechtes (insbesondere für Stiftungen),
- des Haushaltsrechtes für den Bereich der Hochschulen,
- des Ausbildungsförderungsrechtes,

- des Sozialversicherungsrechtes, soweit es für die Behandlung von Kassenpatienten in den Polikliniken der Hochschulen Bedeutung hat,
- des Krankenhausfinanzierungsrechtes wegen der Pflegesätze in den Hochschulkliniken,

bei den finanziellen Förderungsprogrammen insbesondere durch Maßnahmen der

- Förderung der Hochschulforschung,
- Förderung der besonders Begabten und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung der Auslandsbeziehungen der Hochschulen.“

Weiter hat der Deutsche Bundestag am 15. November 1984 auf der Grundlage der Beschlußempfehlung vom 8. Februar 1984 (Drucksache 10/1121) in der Fassung des Änderungsantrages vom 15. November 1984 (Drucksache 10/2381) folgendes beschlossen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Deutschen Bundestag darzulegen, ob und ggf. welche Schwierigkeiten der Forschungsförderung auf das Hochschulrahmengesetz zurückzuführen sind und welche Schritte sie unternommen hat bzw. zu unternehmen gedenkt, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen;
2. dem Deutschen Bundestag darzulegen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. ergreifen will, um die Kooperation zwischen Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen

gen einerseits sowie Wirtschaft und Industrie andererseits zu stärken und den Technologietransfer zu verbessern;

3. dem Deutschen Bundestag alsbald zu berichten, welche Bundeskompetenzen genutzt werden können, damit durch Regelungen, wie sie im Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung — Drucksachen 10/225,

10/332 — unter Nummer 4 genannt werden, die Rahmenbedingungen für die Forschung auch in den Hochschulen verbessert werden, und welche konkreten Lösungen die Bundesregierung hier für wünschenswert hält.“

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die entsprechenden Ausführungen in dem hiermit vorgelegten Bericht verbunden.

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Einführung	4
I. Hochschulpolitische Situation	4
II. Mitverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes	6
1. Eigene Bundeskompetenzen	6
2. Gemeinschaftsaufgaben	7
3. Finanzielle Förderung	7
B. Hochschulpolitische Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung	8
I. Allgemeine Leitgedanken	8
1. Verändertes Nachfrageverhalten der Studienberechtigten	8
2. Hochschulsystem für große Studentenzahlen	9
3. Differenzierung und Wettbewerb als Ordnungsprinzipien	9
a) Gliederung und Differenzierung des Hochschulbereichs	9
b) Universitäten	10
c) Fachhochschulen	10
d) Abschied vom Leitbild „Gesamthochschule“	10
e) Wettbewerb im Hochschulbereich	11
4. Private Initiativen im Hochschulbereich	11
II. Besondere Zielsetzungen und ihre Verwirklichung	12
1. Neue Schwerpunkte beim Hochschulbau	12
2. Verbesserung der Personalstruktur	13
3. Studiensystem und wissenschaftliche Weiterbildung	14
4. Stärkere Beteiligung der Hochschulen an der Zulassung zum Studium	16
5. Stärkung der Hochschulforschung	17
6. Förderung der Drittmittelforschung	18
7. Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft	19
8. Förderung der Auslandsbeziehungen der Hochschulen	20
9. Ausbildungsförderung für Studenten	22
10. Begabten- und Nachwuchsförderung	22
11. Beseitigung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen	23
12. Stärkung der finanziellen Selbständigkeit der Hochschulen	24
13. Dienstrechtliche Regelungen für Hochschulabsolventen	25

A. Einführung

I. Hochschulpolitische Situation

Die aktuelle hochschulpolitische Situation wird von folgenden Fakten und Problemen bestimmt:

(1) Die Bundesrepublik Deutschland verfügt heute über ein insgesamt und regional weit gefächertes und im wesentlichen gut ausgestattetes Hochschulsystem, das weithin auch internationalen Vergleichsmaßstäben gerecht wird. Dies ist vor allem das Ergebnis gemeinsamer Leistungen von Bund und Ländern beim Ausbau der Hochschulen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Artikel 91 a GG und der von den Ländern über viele Jahre hinweg vorgenommenen erheblichen Vermehrung der Stellen- und Sachausstattung der Hochschulen. Auch das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung (nach Artikel 91 b GG), das sich auch unter der Belastung einer angespannten Situation der öffentlichen Haushalte bewährt hat, kam den Hochschulen zugute. Die Gesamtkapazität der Hochschulen ist ständig erweitert worden. 1984 gab es rd. 760 000 Studienplätze nach den für den Hochschulbau maßgebenden Flächenrichtwerten (davon rd. 125 000 an Fachhochschulen); rd. 28 000 sind im Bau und weitere rd. 20 000 sind zum Hochschulrahmenplan angemeldet (davon rd. 13 700 an Fachhochschulen). Von 1971 bis 1984 wurden nach Flächenrichtwerten fast 300 000 Studienplätze neu geschaffen und in etwa gleichem Umfang Studienplätze durch Um- und Ersatzbauten erhalten. Bund und Länder haben hierfür von 1970 bis 1983 über 33 Mrd. DM aufgewandt.

(2) Die Planung des Hochschulausbaues orientiert sich an dem Ziel, Studienangebote für einen angemessenen Anteil jedes Altersjahrganges, vor allem in wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen, einschließlich ausreichender Kapazität für die Entwicklung von Angeboten für weiterbildende und Postgraduiertenstudien zur Verfügung zu stellen. Die langfristig angestrebte Gesamtkapazität von 850 000 Studienplätzen nach Flächenrichtwerten berücksichtigt — entsprechend den Vorschriften des Hochschulbauförderungsgesetzes — im Rahmen heute möglicher Prognosen sowohl die angesichts der langfristigen demographischen Entwicklung zu erwartende Nachfrage nach Studienplätzen als auch den absehbaren Bedarf an Hochschulabsolventen. Die genannte Zielzahl stellt zugleich eine Obergrenze dar; Grund für die Begrenzung des Ausbaus auf 850 000 Studienplätze nach Flächenrichtwerten ist die zu erwartende Wirkung des Eintritts der geburten-schwächeren Jahrgänge in die Hochschulen nach der Mitte der 80er Jahre.

(3) Ende 1984 waren an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland rd. 1,3 Mio. Studenten eingeschrieben. Der letzte der besonders starken Geburtsjahrgänge (1966) erreicht in den Jahren 1985 bis 1988 das Hochschulalter. Nach der Prognose der Kultusministerkonferenz von 1983 (vgl. Dokumentation 86, Prognose der Studienanfänger, Studenten und Hochschulabsolventen bis 1995, Dezember 1983, S. 35) wird die Kumulation der geburtenstarken Jahrgänge in den Jahren 1988/89 zu einem Höchststand von 1,36 bzw. 1,48 Mio. Studenten führen. Mit hohen Studentenzahlen muß noch bis in die 90er Jahre gerechnet werden, selbst wenn, insbesondere unter dem Eindruck der Arbeitsmarktsituation für Hochschulabsolventen, weniger Studienberechtigte als bisher angenommen ein Studium beginnen sollten (im Wintersemester 1984/85 ist die Studienanfängerzahl erstmals gesunken). Erst um die Mitte der 90er Jahre kann ein deutlicher Rückgang der Studentenzahlen erwartet werden.

(4) Der vorgesehene Hochschulausbau sichert trotz der Begrenzung auf die längerfristig erforderliche Kapazität unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer entsprechenden Personal- und Sachmittelausstattung, auch für die geburtenstarken Jahrgänge das Bildungsangebot im Hochschulbereich und erlaubt das Offenhalten der Hochschulen, für das die Bundesregierung sich — im Rahmen der Politik des Offenhaltens aller Bildungswege — wiederholt mit Nachdruck ausgesprochen hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage „Hochschulpolitik“ vom 30. November 1984 (Drucksache 10/2543, Seiten 3 bis 5) Bezug genommen. Durch außerordentliche Anstrengungen aller Beteiligten, insbesondere auch der Hochschulen selbst, ist es gelungen, für die ganz überwiegende Mehrzahl der Studiengänge Zulassungsbeschränkungen mit bundesweiten Auswahlverfahren (Numerus clausus) zu vermeiden.

(5) Aufgabe der Bildungspolitik ist es, Bildungschancen zu schaffen und dafür zu sorgen, daß sie wahrgenommen werden können. Sie muß berücksichtigen, daß Bildungschancen nicht von der Zufälligkeit abhängen sollten, ob man geburtenstarken oder geburten-schwachen Jahrgängen angehört. Sie kann allerdings ebensowenig wie der Staat insgesamt eine Garantie dafür geben, daß allen im Hochschulbereich ausgebildeten jungen Menschen ein der Ausbildung entsprechender Berufsweg offensteht, oder daß die Rahmenbedingungen in Berufen, die junge Menschen zum Studium veranlassen, in dem Augenblick noch gegeben sind, in dem sie nach dem Studium in den Beruf eintreten. Jeder Studienberechtigte muß über die Aufnahme eines Studiums unter Abwägung der Risiken und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie unter Berücksich-

tigung seiner persönlichen Neigungen und Stärken eigenverantwortlich entscheiden. Das Offenhalten der Hochschulen, also die Sicherung der Bildungschancen auch in diesem Bereich, erhöht unvermeidlich das Berufsrisiko für die Hochschulabsolventen.

(6) Die Politik des Offenhaltens bedeutet in den nächsten Jahren wie schon in den letzten eine hohe Überlastung der Hochschulkapazitäten. Dabei ist die Begrenzung der Raumkapazitäten zwar ein, aber nicht das Hauptproblem. Das größte Problem liegt in der Personalkapazität und in der Ausstattung der Hochschulen mit Sachmitteln. Die dafür zuständigen Länder bemühen sich um die Minderung der Probleme durch Überlastmaßnahmen (wegen der Einzelheiten vgl. die Beantwortung der Großen Anfrage „Hochschulpolitik“, Seiten 5 bis 8). Die mit den hohen Studentenzahlen verbundene außerordentliche Beanspruchung der Hochschulen wird noch eine Reihe von Jahren andauern. Das erfordert für längere Zeit erhebliche Opfer von allen Hochschulangehörigen.

(7) Die Hochschulen bilden ein besonders wichtiges Forschungspotential in der Bundesrepublik Deutschland. Die „Überlastphase“ kann für die Hochschulforschung eine Gefahr darstellen. Die aktuelle Lage der Hochschulforschung ist in vielen Bereichen jedoch erheblich besser, als aufgrund überzogener Kritiken, auch aus den Hochschulen selbst, weithin angenommen wird. Die hohen finanziellen und personellen Investitionen von Bund und Ländern in den vergangenen Jahren machen sich bemerkbar. Es muß sichergestellt werden, daß die Zeit der starken Belastung der Hochschulen durch hohe Studentenzahlen hier nicht zu Rückschlägen führt.

(8) Trotz der Überlastmaßnahmen der Länder und der Anstrengungen der Hochschulen sind die Studienbedingungen in einer Reihe von Studiengängen unbefriedigend. Das gilt insbesondere für solche Fachrichtungen, die im Interesse der Ausbildungschancen der geburtenstarken Jahrgänge trotz großer Studenten- und Studienbewerberzahlen weiterhin offengehalten werden sollen, in denen also kein bundesweites Auswahlverfahren (Numerus clausus) eingeführt ist. Beispiele hierfür sind die Informatik, die Rechtswissenschaft und die Wirtschaftswissenschaften. Maßnahmen, mit denen die notwendige Qualität der Ausbildung gesichert werden soll, sind in der letzten Zeit insbesondere für die ärztliche Ausbildung erörtert worden.

(9) Die Entscheidung für ein Hochschulstudium steht heute für einen erheblichen Teil der Studienanfänger unter beträchtlichen Arbeitsmarktrisiken. Hochschulabsolventen haben zunehmend Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Das gilt gegenwärtig besonders für Absolventen eines Lehramtsstudiums, in wachsendem Maße aber auch für Absolventen anderer Studiengänge. Die Bundesregierung hat hierauf bereits bei der Beantwortung der Großen Anfrage „Hochschulpolitik“ hingewiesen.

Als Gründe für die Zunahme der Arbeitsmarktrisiken nennt der Bericht „Künftige Perspektiven von Hochschulabsolventen im Beschäftigungssystem“, den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 24. Juni 1985 gebilligt hat (Drucksache K 30/85),

- die seit 1980 stärker ansteigende Zahl von Hochschulabsolventen auch als Folge der stark angestiegenen Zahl der Hochschulberechtigten,
- die auf Grund der stark verjüngten Alterspyramide verhältnismäßig geringe Zahl von Erwerbstätigen mit Hochschulausbildung, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden,
- das seit Mitte der 70er Jahre vergleichsweise niedrige Wirtschaftswachstum mit insgesamt rückläufigen Erwerbstätigenzahlen,
- die abnehmende Zahl von Einstellungen von Hochschulabsolventen im öffentlichen Dienst seit Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre.

(10) Die Probleme dieser Entwicklungen werden dadurch noch vergrößert, daß die erhebliche quantitative Ausweitung des Hochschulsystems in den vergangenen Jahren nicht von den notwendigen strukturellen und qualitativen Änderungen begleitet war. Vor allem in vielen Fachrichtungen der Universitäten ist das System der Studiengänge nicht so weiterentwickelt worden, wie es für die erheblich größer gewordenen Studentenzahlen (mit anderen Berufsaussichten und Berufszielen und mit größeren Unterschieden in Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit, Neigungen und Interessen als früher) erforderlich gewesen wäre und weiterhin ist. Die so entstandenen qualitativen Probleme vermehren die quantitativen.

Die rasche Expansion des Hochschulwesens ohne eine ihr gerecht werdende Veränderung des Studiensystems und ohne genügende Rücksicht auf zeitlich parallel verlaufende Entwicklungen in der Berufswelt und auf dem Arbeitsmarkt haben zu erheblichen strukturellen Veränderungen des früheren Verhältnisses von Hochschul- und Beschäftigungssystem geführt sowie zu bislang nicht gelösten Anpassungsproblemen. Auch dies hat die Berufsrisiken von Hochschulabsolventen erhöht.

Die sich daraus ergebenden Irritationen junger Menschen, deren faktische Ursachen nicht deutlich und frühzeitig genug dargelegt wurden, beeinflussen die Atmosphäre in den Hochschulen; sie wirken auch nachteilig auf das Bild der Hochschulen in der Öffentlichkeit.

(11) Normsetzung und Verrechtlichung haben im Hochschulbereich insgesamt zugenommen. Seit Ende der 60er Jahre sind in den Ländern zahlreiche Gesetze auf dem Gebiet des Hochschulwesens erlassen. Die Landesgesetzgeber haben damit in einem weitaus größeren Umfang als früher Verantwortung für die Ordnung des Hochschulrechts übernommen. Das 1976 erlassene Hochschulrahmengesetz des Bundes hat wesentlich zu einer Vereinheitlichung des Hochschulrechtes beigetragen. Seit den 70er Jahren bilden hochschulrechtliche

Fragen zunehmend auch den Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Dies gilt insbesondere für die Hochschulzulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen und für Mitbestimmungsregelungen.

Das Netz rechtlicher Regelungen ist unter dem Einfluß von Gesetzgebung und Rechtsprechung immer enger geworden. Die innere Organisation und Entscheidungsstruktur der Hochschulen und die nahezu ausschließliche finanzielle Abhängigkeit der Hochschulen vom Staat haben den Spielraum für Eigenverantwortlichkeit, für Leistungswettbewerb und Qualitätsverbesserung eingeengt und die Entscheidungsprozesse erschwert.

II. Mitverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes

Leistungsfähige Hochschulen sind eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland; sie sind zugleich wichtig auch für das geistige Ansehen eines Volkes. Für die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik ist es notwendig, den erwünschten länderspezifischen Entwicklungen einen Rahmen zu geben, um Gleichwertigkeiten innerhalb des Systems und damit auch die Mobilität der Menschen innerhalb des Bundesgebietes sicherzustellen und um einen insgesamt hohen Stand des Hochschulwesens zu gewährleisten. Strukturen und weitere Entwicklung des Hochschulsystems sind deshalb von erheblicher gesamtstaatlicher Bedeutung. Hochschulen erfordern im übrigen einen hohen finanziellen Aufwand, nicht nur für die Schaffung neuer Kapazitäten, sondern auch für Investitionen zur Erhaltung des Bestandes und zur Qualitätsverbesserung.

Aus diesen und weiteren Gründen wurde mit den Grundgesetzänderungen von 1969 dem Bund die Kompetenz gegeben, Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. Zugleich wurde auch im Hinblick auf das Bedürfnis nach gesamtstaatlicher Planung der Infrastruktur des Hochschulwesens und wegen der hohen, zumindest von einem Teil der Länder nicht mehr allein aufzubringenden Investitionskosten, die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau begründet. Daneben hat der Bund weitere auf das Hochschulwesen bezogene Zuständigkeiten, deren Wahrnehmung die Entwicklung der Hochschulen in erheblichem Maße beeinflusst. Die Summe der Kompetenzen begründet eine klare rechtliche Mitverantwortung des Bundes für das Hochschulsystem. Eine noch weitergehende politische Verantwortung ergibt sich darüber hinaus daraus, daß die Hochschulpolitik in großem, oft nicht voll berücksichtigtem Umfang von Gesetzen und politischen Entscheidungen des Bundes in anderen Politikbereichen mitbestimmt wird. Vom Bund werden vor allem die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst, die auch für die Entwicklung der Hochschulen Bedeutung haben. Diese Interdependenzen sind seit 1969 kei-

neswegs geringer, sondern eher noch intensiver geworden. Die politische Mitverantwortung des Bundes für die Entwicklung des Hochschulsystems ist deshalb weiterhin von hoher Bedeutung.

Die schwierigen, vor uns liegenden bildungspolitischen Aufgaben bedürfen auch im Hochschulbereich weithin der gemeinsamen Lösung durch Bund und Länder. Die Bundesregierung hat bereits mehrfach erklärt, daß sie die dem Bund dabei zufallenden Aufgaben im Rahmen einer auf Kooperation ausgerichteten Bildungspolitik verantwortungsvoll wahrnehmen wird. Sie hat dabei die Bedeutung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung als Gesprächs- und Beratungsebene für gesamtstaatlich wichtige Themen betont. Als wichtige Institution für die Kooperation im Hochschulbereich hat sich der Wissenschaftsrat bewährt, der von Bund und Ländern 1957 durch Verwaltungsabkommen errichtet wurde, und in dem die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder, ebenso wie die von den Ländern entsandten Mitglieder, intensiv mitarbeiten.

Insbesondere folgende Zuständigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes sind für das Hochschulwesen von Bedeutung:

1. Eigene Bundeskompetenzen

Im Vordergrund stehen

- die Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Artikel 75 Nr. 1 a GG),
- die Rahmenkompetenz für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, damit auch der Hochschullehrer und der sonstigen Wissenschaftler in den Hochschulen, aber auch der Hochschulabsolventen, die außerhalb der Hochschulen im öffentlichen Dienst beschäftigt werden (Artikel 75 Nr. 1 GG),
- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die auch die Hochschullehrer und sonstigen beamteten Mitarbeiter der Hochschulen, aber auch die Hochschulabsolventen im öffentlichen Dienst erfaßt (Artikel 74 a Abs. 1 GG),
- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht, soweit sie die Arbeitsverhältnisse des Hochschulpersonals betrifft (Artikel 74 Nr. 12 GG),
- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Berufszulassung der Juristen und für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen (Artikel 74 Nr. 1 und 19 GG),
- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 74 Nr. 13 GG),

- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze, die erheblichen Einfluß auf die Situation der Hochschulkliniken haben (Artikel 74 Nr. 19 a GG),
- die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Statistik für Bundeszwecke (Artikel 73 Nr. 11 GG).

Ferner sind zu nennen:

- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Steuern, die insbesondere bei gemeinnützigen Stiftungen auch für die Hochschulen von Bedeutung ist (Artikel 105 Abs. 2 GG), sowie
- die Kompetenz des Bundes für die Grundsätze für das Haushaltsrecht (Artikel 109 Abs. 3 GG).

2. Gemeinschaftsaufgaben

Von besonderer Bedeutung sind für die Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes

- die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Artikel 91 a GG und das zu ihrer Erfüllung erlassene Hochschulbauförderungsgesetz von 1969 sowie
- die gemeinsame Bildungsplanung und die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern auf der Grundlage von Artikel 91 b GG, für die 1970 durch Verwaltungsabkommen eine Bund-Länder-Kommission errichtet wurde, und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben getroffenen Vereinbarungen, vor allem die Rahmenvereinbarung Modellversuche von 1971 und die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung von 1975, die die Grundlage insbesondere für die Fi-

nanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Sonderforschungsbereiche und des Heisenberg-Programms ist.

In beiden Fällen wirkt der Bund an der Planung mit und kann entsprechend darauf Einfluß nehmen. Er finanziert im Falle von Artikel 91 a GG aufgrund der nach dem Hochschulbauförderungsgesetz beschlossenen Rahmenpläne, im Falle von Artikel 91 b GG aufgrund der getroffenen Bund-Länder-Vereinbarungen mit.

3. Finanzielle Förderung

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind als Fördermaßnahmen im Bereich der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht von einem Land allein wirksam getroffen werden können, zu nennen insbesondere

- die finanzielle Förderung der Begabtenförderungswerke im Bereich von Artikel 74 Nr. 13 GG sowie
- die Förderung der internationalen Beziehungen der Hochschulen und des Austausches von Studenten und Wissenschaftlern im Rahmen der Kompetenz für die auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere die auswärtige Kulturpolitik und die Entwicklungspolitik, im Bereich von Artikel 32 und Artikel 73 Nr. 1 GG.

Um notwendige Entwicklungen im Hochschulsystem einzuleiten und zu ermöglichen, müssen diese Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes im Sinne einer koordinierten Hochschulpolitik eingesetzt werden. Die Bundesregierung wird sich dabei an den folgenden hochschulpolitischen Leitgedanken und Zielsetzungen orientieren.

B. Hochschulpolitische Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bewältigung der „Überlast“ ist in den nächsten Jahren die eine wichtige Aufgabe der Hochschulpolitik. Sie liegt überwiegend in der Verantwortung der Länder und nimmt deren Kräfte z. Z. fast voll in Anspruch. In der Antwort auf die Große Anfrage „Hochschulpolitik“ vom 28. November 1984 (Drucksache 10/2543) hat die Bundesregierung dargelegt, welche Beiträge der Bund dabei leisten kann. Über diese Aufgabe darf aber die zweite wichtige Aufgabe nicht vernachlässigt werden, für die mittel- und längerfristige Hochschulpolitik Leitgedanken und Zielsetzungen zu entwickeln. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, daß unser Hochschulsystem den Anforderungen und Aufgaben entsprechen kann, die wir in einer übersehbaren Zukunft zu erwarten haben.

I. Allgemeine Leitgedanken

1. Verändertes Nachfrageverhalten der Studienberechtigten

(1) Studienberechtigte reagieren in zunehmendem Maße auf die veränderten Beschäftigungsaussichten von Hochschulabsolventen. Wie die Bundesregierung im Berufsbildungsbericht 1985 (Drucksache 10/2974) dargelegt hat, ist die Zahl der Studienberechtigten, die anstelle des Hochschulstudiums eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschulen anstreben, in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. 1985 dürften 80 000 bis 100 000 Studienberechtigte eine betriebliche Berufsausbildung im dualen System anstreben.

Trotz der sehr hohen Anspannung des Ausbildungsstellenmarktes begrüßt die Bundesregierung diese Umorientierung der Studienberechtigten, weil sie eine realistische Einschätzung ungünstiger Aussichten der Hochschulabsolventen in vielen Berufen erkennen läßt. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat in ihren Empfehlungen „Ausbildungsmöglichkeiten für Hochschulberechtigte in der beruflichen Bildung“ vom 24. September 1984 (Drucksache K 30/84) im einzelnen dargelegt, wie die Angebote der beruflichen Bildung für Studienberechtigte außerhalb der Hochschulen weiterentwickelt und ausgebaut werden könnten. Auf dieser Grundlage sollen Studienberechtigten verstärkt Alternativen zum Studium eröffnet werden. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen, auch für Studienberechtigte Ausbildungsplätze bereitzustellen. Durch die erfolgreiche Politik auf dem Ausbildungsstellenmarkt wird das Hochschulsystem in wachsendem Maße und spürbar entlastet. Dies ist jedem dirigistischen Versuch einer Steuerung des Hochschulzugangs vorzuziehen.

(2) Die zukünftigen Beschäftigungsprobleme für Hochschulabsolventen dürfen nicht dadurch gelöst werden, daß der Zugang zu den Hochschulen eingeschränkt wird. Dies wäre auch aus verfassungsrechtlichen, ökonomischen und sozialen Gründen kein geeigneter Weg. Nach Artikel 12 GG darf eine Beschränkung des Zugangs zu den Hochschulen nicht zu Zwecken einer Berufslenkung stattfinden: Bei vorhandenen Kapazitäten dürfen Zulassungsbeschränkungen mit Auswahlverfahren und damit eine Begrenzung des Zugangs zu Hochschulqualifikationen nur eingeführt werden, soweit in einzelnen Studiengängen eine der Bewerberzahl entsprechende Zahl von Studienplätzen nicht zur Verfügung steht. Zulassungszahlen dürfen somit nicht an einem für die Zukunft erwarteten Bedarf in bestimmten Bereichen des Beschäftigungssystems orientiert werden (Bedarfsgesichtspunkte sind allerdings bei Entscheidungen über den Umfang von Hochschulkapazitäten für die verschiedenen Fachrichtungen und etwaige Umwidmungen zu berücksichtigen — vgl. Abschnitt B.II.1). Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Abschlüssen der beruflichen Bildung und Hochschulabschlüssen muß vor allem durch Beratung und Information sowie durch ein attraktives Angebot z. B. betrieblicher Ausbildungen mit interessanten und entwicklungsfähigen Berufsaussichten bewirkt werden.

(3) Damit die Studienberechtigten hinreichend fundierte verantwortliche Entscheidungen treffen können, kommt es darauf an, Informationen und Beratung für sie und ihre Familien mit dem Ziel zu verbessern,

- sie zu befähigen, die Risiken und Chancen der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Beschäftigungsaussichten und ihrer eigenen Neigungen und Fähigkeiten künftig besser gegeneinander abzuwägen,
- ihnen zu verdeutlichen, daß die in der Vergangenheit mit einem Hochschulstudium verbundenen Beschäftigungs-, Status- und Einkommenserwartungen in Zukunft nicht mehr in dem bisherigen Maße erfüllt werden können,
- sie zu veranlassen, ein gewähltes Hochschulstudium im Hinblick auf Anforderungen im Beschäftigungssystem möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Hierauf wird auch in dem bereits genannten Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Künftige Perspektiven von Hochschulabsolventen im Beschäftigungssystem“ (Drucksache K 30/85) nachdrücklich hingewiesen.

(4) Es ist zu erwarten, daß noch mehr Studienberechtigte eine Berufsausbildung außerhalb der

Hochschulen absolvieren; die Studienanfängerzahlen in den Hochschulen werden daher, auch als Folge der demographischen Entwicklung, sinken, aber für längere Zeit insgesamt hoch bleiben. Denn die Zahl der Studienberechtigten wird in den kommenden Jahren zunächst noch weiter steigen. Außerdem ist zu erwarten, daß eine beachtliche Zahl von Studienberechtigten, die zunächst eine Berufsausbildung im dualen System absolviert haben, anschließend noch studiert. Wie hoch diese Zahl sein wird, hängt vor allem von den Berufsperspektiven derjenigen ab, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben. Die Hochschulen werden in jedem Fall auf Dauer Einrichtungen für die Ausbildung eines hohen Anteils jeden Geburtsjahrganges sein und bleiben.

2. Hochschulsystem für große Studentenzahlen

Die Funktion, einen hohen Anteil jeden Jahrganges auszubilden, kann nur erfüllt werden, wenn das Hochschulsystem und das Studienangebot der Hochschulen entsprechend strukturiert sind.

Im Bereich der Lehre müssen das breite Spektrum berufsorientierter Erwartungen und die unterschiedlichen Befähigungen und Neigungen der Studenten, aber auch die sich ändernden Anforderungen im Beschäftigungssystem wesentlich stärker als bisher berücksichtigt werden. Nur dann können die Hochschulen ihre doppelte Aufgabe, für eine große Zahl junger Menschen eine wissenschaftliche Breitenausbildung zu liefern und herausragende Begabungen besonders zu fördern, erfüllen. Dazu bedarf es eines vielfältigen, von den Hochschulen weitgehend in eigener Verantwortung gestalteten Studienangebots.

Nach der Phase der Expansion bekommen nunmehr Qualitätsaspekte größere Bedeutung. In einer Reihe von Fachrichtungen muß die Qualität der Ausbildung gesichert werden, damit die Hochschulabsolventen den Aufgaben, die ihnen in einer sich rasch wandelnden Berufswelt gestellt sein werden, gerecht werden können.

Im Bereich der Forschung und des Transfers neuer Erkenntnisse und Technologien müssen die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und die Nutzung ihres großen Forschungspotentials gesteigert werden. Die Rahmenbedingungen für die Hochschulforschung müssen deshalb weiter verbessert werden. Auch für die Forschung sind in einem Hochschulsystem für große Studentenzahlen Strukturen wichtig, die den verschiedenen Aufgaben der Hochschulen Rechnung tragen und Akzentsetzungen in Forschung und Lehre erlauben. Damit wird der Forschung auch Freiraum gesichert, den sie zu ihrer Entwicklung benötigt.

3. Differenzierung und Wettbewerb als Ordnungsprinzipien

Ein wesentliches Ziel der Hochschulpolitik der Bundesregierung ist es, auch unter erheblich veränder-

ten Bedingungen für die Sicherung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu sorgen. Die dem Hochschulsystem insgesamt gestellten Aufgaben in Forschung und Lehre müssen verstärkt im Zusammenhang mit der raschen Entwicklung in vielen Wissenschaftsbereichen und dem sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb gesehen werden. Gleichzeitig besteht der Zwang, steigende Kosten mit den nur begrenzt verfügbaren Mitteln in Einklang zu bringen. Die Aufgaben der Hochschulen können nur befriedigend bewältigt werden, wenn die Prinzipien der Differenzierung und des Wettbewerbs im Hochschulbereich wieder stärker verwirklicht werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden. Dabei kann an die differenzierenden Elemente angeknüpft werden, die es im deutschen Hochschulsystem immer gegeben hat, in den vergangenen Jahren aber an Bedeutung verloren haben. Zu den Voraussetzungen gehören eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen in Lehre und Forschung sowie eine Erweiterung ihres Handlungs- und Entscheidungsspielraums.

a) Gliederung und Differenzierung des Hochschulbereichs

Die Notwendigkeit der Differenzierung ergibt sich aus der großen Breite der unterschiedlichen Aufgaben in Forschung und Lehre. Differenzierung wird bereits durch verschiedene Hochschularten mit jeweils besonderer Aufgabenstellung und eigener Ausprägung erreicht. Hierdurch können die den Hochschulen insgesamt gestellten Aufgaben besser wahrgenommen werden als von einem einheitlich geprägten, im wesentlichen an einem einzigen Leitbild orientierten Hochschulwesen. Die verschiedenen Hochschularten sollen in Arbeitsteilung und wechselseitiger Zusammenarbeit insgesamt ein differenziertes Hochschulsystem bilden.

Aber auch innerhalb der jeweiligen Hochschulart sollten die einzelnen Hochschulen und Fachbereiche durch unterschiedliche Akzentuierungen der Angebote in Forschung und Lehre individuelle Profile entwickeln können. Die Differenzierung kann sich auf unterschiedliche Themen und Aufgaben beziehen, etwa auf

- die Entwicklung besonderer Studienschwerpunkte, auch die Entwicklung von neuen Studiengängen, z. B. solcher, die unmittelbar aus der Forschung entwickelt werden oder Elemente bereits bestehender Studiengänge verbinden,
- die Entwicklung von Angeboten für das Postgraduiertenstudium und für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Entwicklung besonderer Studienangebote für eine spätere Tätigkeit im Ausland oder für ausländische Studenten,
- die Entwicklung von Angeboten des weiterbildenden Studiums,
- die besonders intensive Pflege der Verbindung zum regionalen Einflußbereich der Hochschule,

- die hochschulübergreifende Zusammenarbeit und die interdisziplinäre Zusammenarbeit in bestimmten Schwerpunktbereichen,
- die Entwicklung thematisch bestimmter Forschungszentren, auch zur Förderung der Spitzenforschung,
- die Kooperation mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen (z. B. der Max-Planck-Gesellschaft oder Großforschungseinrichtungen),
- eine besonders intensive Kooperation mit der Wirtschaft im Bereich des Wissens- und Technologietransfers,
- neue Formen der Kooperation mit ausländischen Hochschulen in Forschung und Lehre sowie zur Förderung des Austausches von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern.

Zu einzelnen Hochschularten sei folgendes hervorgehoben:

b) Universitäten

Die Universitäten haben eine Phase großer Expansion hinter sich. Aber es haben sich nicht nur die Studentenzahlen und die Zahlen des wissenschaftlichen Personals erhöht; vielmehr hat sich auch die Funktion der Lehre verändert. Die Universitäten müssen auf mehr Berufe vorbereiten als früher. Das erfordert Änderungen im Studiensystem.

Die Forschung ist von zunehmender Bedeutung auch für unsere wirtschaftliche Entwicklung. Die Hochschulen haben dadurch neue Service-Aufgaben wahrzunehmen.

Beides hat das Verhältnis der Universitäten zur Gesellschaft nachhaltig geändert, die Beziehungen sind enger geworden und müssen noch enger gestaltet werden.

c) Fachhochschulen

Die durch stärkere Anwendungsorientierung gekennzeichneten Studienangebote der Fachhochschulen sind ein unverzichtbares Element der Differenzierung des Hochschulsystems. Die Fachhochschulen tragen schon jetzt einen wesentlichen Teil der Ausbildungslast; 1984 begannen rd. 30 v. H. der Studienanfänger dort ihr Studium. In Verbindung mit ihren Aufgaben in der Lehre haben die Fachhochschulen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wichtige Aufgaben auch in der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, auch mit kleineren und mittleren Unternehmen, und der Einbindung in das regionale Umfeld eine besondere Bedeutung zu. Die Stellung der Fachhochschulen muß weiter gestärkt werden. Die Bundesregierung wird darauf im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau hinwirken.

In diesem Zusammenhang muß geprüft werden, ob die Studienangebote der Fachhochschulen erwei-

tert werden können, besonders in Bereichen, in denen sich neue Entwicklungen im Beschäftigungssystem mit guten Beschäftigungsaussichten für Fachhochschulabsolventen abzeichnen. Dies hat die Bund-Länder-Kommission in ihrem Bericht „Strukturprobleme im Verhältnis von Bildungssystem und Beschäftigungssystem und ihre Konsequenzen“ (BLK-Drucksache K 25/83, S. 26 f.) hervorgehoben. In Betracht kommen dabei fachlich-inhaltlich neue Studienangebote (z. B. neue Fachrichtungen bzw. Weiterentwicklung bestehender Studiengänge) und strukturell neue Studienangebote (z. B. neue Formen der Kooperation mit der Praxis, Teilzeitstudium). Auch sollte, ggf. im Rahmen von Modellversuchen, geklärt werden, ob die Fachhochschulen Studiengänge anbieten können, die stärker mit betrieblichen Ausbildungen verbunden sind. Die besonders praxisnahe Qualifikation, die durch solche Ausbildungen vermittelt werden könnte, wird die Attraktivität der Fachhochschulen weiter stärken und die eigenen Leistungsprofile, mit denen die Fachhochschulen am Wettbewerb der Hochschulen teilnehmen werden, betonen.

d) Abschied vom Leitbild „Gesamthochschule“

Mit den vorstehend beschriebenen Zielsetzungen ist die frühere, auch in das Hochschulrahmengesetz aufgenommene Vorstellung, möglichst alle Hochschulen zu Gesamthochschulen zusammenzufassen, nicht zu vereinbaren. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man die Gesamthochschule weder in integrierter noch in kooperativer Form als richtungsweisendes Leitmodell für die weitere Hochschulentwicklung ansehen. Es gibt auch in den Ländern keine Pläne für die Errichtung weiterer Gesamthochschulen; selbst die schwächere Form der kooperativen Gesamthochschule ist aufgegeben worden. Das hat sachliche Gründe; verschiedene Untersuchungen geben darüber Aufschluß.

Bereits in dem Auswertungsbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung vom Oktober 1977 zu den bis dahin geförderten Modellversuchen zur Gesamthochschulentwicklung ist auf die Realisierungsprobleme bei Gesamthochschulen, die auch bestehende Universitäten einbeziehen sollen, hingewiesen worden. Sie sind außerordentlich komplex und praktisch nicht zu überwinden. Dies hängt sicher auch damit zusammen, daß im Gesamthochschulkonzept sehr verschiedene Programmvorstellungen gebündelt waren und sind. Die Einzelheiten sind u. a. in einer mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft durchgeführten und 1981 veröffentlichten Untersuchung dargestellt worden (vgl. Ladislav Cerych u. a., Gesamthochschule — Erfahrungen, Hemmnisse, Zielwandel).

Außerdem haben sich Erwartungen, die man in Gesamthochschulen gesetzt hatte, bei den bestehenden Gesamthochschulen nicht erfüllt: Das Angebot einer „inneren Differenzierung“ des Studiensystems, das dem Konzept der Gesamthochschule zugrunde lag, ist nicht in dem erwarteten und erhofften Ausmaß angenommen worden. Die Studenten

wählen überwiegend das längere und nicht das kürzere, mehr praxisbezogene Studium. Die Gründe hierfür liegen nicht nur in der Struktur des Studienangebots, sondern auch in den Rahmenbedingungen des Beschäftigungssystems.

Die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes über die Bildung von Gesamthochschulen sollen deshalb aufgehoben werden. Die Existenz der bestehenden Gesamthochschulen soll damit nicht in Frage gestellt werden. Die Gesamthochschule bleibt vielmehr weiter eine mögliche und zulässige Hochschulart, die ihre Chance im Wettbewerb aller Hochschulen haben muß; sie hat jedoch künftig — im Unterschied zur geltenden Regelung im Hochschulrahmengesetz — keinen Vorrang mehr vor anderen Hochschularten.

e) Wettbewerb im Hochschulbereich

Wettbewerb im Hochschulbereich ist kein Selbstzweck. Er soll die Leistungsfähigkeit der Hochschulen in Ausbildung und Forschung erhöhen und die Qualität von Forschung und Lehre steigern. Er ist ordnungspolitisches Konzept zur Erreichung der gesetzten Ziele, verstanden als System von Regeln, die gewährleisten, daß Institutionen und Personen, die mehr, die Besseres leisten, besondere Anreize dafür vorfinden und Vorteile haben. Wenn es auch zum Wesen des Wettbewerbs gehört, daß nicht alle die ersten sein können, so sollen diejenigen, die im Hochschulbereich bei einem solchen Verteilungssystem unterliegen, nicht ihrer Arbeitsmöglichkeiten beraubt werden. Zugleich muß darauf geachtet werden, daß beim Wettbewerb im Hochschulbereich die Grundsätze der Fairneß eingehalten werden; „unlauterer Wettbewerb“ ist auch hier unzulässig.

Wettbewerb erfordert, daß die Beteiligten über einen hinreichenden Handlungsspielraum verfügen und nach eigener Entscheidung Leistungen erbringen können. Eine weitere Voraussetzung für Wettbewerb ist Transparenz. Nur wenn Leistungen von Institutionen und Personen verglichen werden können, wenn bekannt ist, wer was leistet, können sich die Hochschulen den Regeln des Wettbewerbs gemäß verhalten. Schließlich muß es als dritte Voraussetzung anerkannte plausible Mechanismen der Zuweisung von Leistungsanreizen geben. Solche Mechanismen können aber nur dann wirken, wenn es allgemein anerkannte Kriterien für die Bewertung von Leistungen, d. h. im Hochschulbereich insbesondere für die Bewertung von Forschung und Lehre, gibt.

Wenn man den Hochschulen Möglichkeiten einräumt, sich in einem derartigen System von Regeln, die z. T. noch entwickelt werden müssen, zu bewegen, bedeutet das zugleich zuzulassen, daß sich individuelle Leistungsprofile der einzelnen Hochschulen herausbilden und Differenzierungen und Rangordnungen entwickeln. Wettbewerb soll also dazu beitragen, daß diese Entwicklungen möglich werden und eine vielgestaltige Hochschullandschaft gewahrt und weiterentwickelt wird.

Wettbewerb kann zwischen einzelnen Hochschulen, zwischen Hochschullehrern und auch zwischen Stu-

denten stattfinden. Ebenso stehen aber auch die einzelnen Länder untereinander in Wettbewerb. Von besonderer Bedeutung ist der Wettbewerb um Hochschullehrer und um Forschungsmittel sowie — mittelfristig bei sinkenden Studienanfängerzahlen — um Studenten.

Ein solcher Wettbewerb kann nicht verordnet werden. Damit er möglich wird, müssen die jeweils erforderlichen Rahmenbedingungen — von staatlicher Seite — geschaffen bzw. verbessert werden. Den Hochschulen wird damit angeboten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre miteinander zu konkurrieren, d. h. sich zu bemühen, ihre Aufgaben besser als andere Hochschulen zu erfüllen. Ob die Hochschulen dies Angebot aufgreifen wollen, entscheiden sie im Rahmen ihrer Profilentwicklung selbst.

Die Ausfüllung des Wettbewerbskonzeptes bedarf intensiver Beratung und detaillierter Konkretisierung in Ländern und Hochschulen. Der Wissenschaftsrat hat am 5. Juli 1985 „Empfehlungen zum Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem“ verabschiedet; die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen in die Beratungen eingebracht. Die weitere Entwicklung sollte von diesen Empfehlungen ausgehen.

4. Private Initiativen im Hochschulbereich

Das Hochschulsystem in der Bundesrepublik Deutschland besteht überwiegend aus staatlichen Hochschulen. Doch enthält das Hochschulrahmengesetz auch Grundsätze für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und über die Voraussetzungen, unter denen eine solche möglich ist. Die Länder haben in ihren Hochschulgesetzen die bundesrechtliche Regelung umgesetzt und damit das rechtliche Instrumentarium für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen geschaffen.

Für eine Einbeziehung nichtstaatlicher Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gibt es ebenfalls klare bundesrechtliche Regelungen (§ 4 Hochschulbauförderungsgesetz). Die 1975, 1976 und 1979 erlassenen Verordnungen zur Aufnahme nichtstaatlicher Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe zeigen, daß es auch hier eine gefestigte Praxis gibt.

Die Bundesregierung begrüßt ein zunehmendes privates Engagement im Hochschulbereich. Solche Initiativen, ob in Gestalt einzelner nichtstaatlicher Hochschulen oder privater Elemente innerhalb des Systems der staatlichen Hochschulen, können eine wertvolle Bereicherung sein, den Leistungswettbewerb erhöhen, den Spielraum für Erprobungen erweitern und den Hochschulen zusätzliche Mittel zuführen.

Private Hochschulen können eine größere Flexibilität als staatliche Hochschulen entwickeln und können Impulse für neue Formen des Lehrens und Lernens und für neue ökonomische Lösungen geben.

Das können wertvolle Anregungen für Maßnahmen sein, die auch die Leistungsfähigkeit des staatlichen Systems erhöhen. Die Gründung privater Hochschulen erfordert aber einen hohen Kapitalaufwand, der Unterhalt solcher Einrichtungen ist kostenaufwendig. Schon deshalb wird der Anteil der privaten Hochschulen in unserem Hochschulsystem auch auf längere Sicht quantitativ gering bleiben.

Zentrale Aufgabe bleibt daher die Verbesserung des staatlichen Hochschulsystems. Auch hier sollten aber neue Möglichkeiten des privaten Engagements entwickelt werden. Damit können staatliche Hochschulen, z. B. in der Form privater Forschungsinstitute oder privater Stiftungslehrstühle, neue Impulse empfangen. Dies ist mit wesentlich geringeren Mitteln möglich als die Errichtung privater Hochschulen.

Erforderlich für ein stärkeres privates Engagement im Hochschulbereich ist ein politisches Klima, in dem sich die notwendige Fördermentalität und eine größere Stiftungsfreudigkeit entwickeln können. Dazu gehört auch eine Änderung der steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Stiftungen (vgl. Abschnitt B. II.12).

II. Besondere Zielsetzungen und ihre Verwirklichung

Die hochschulpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung lassen sich vor allem mit folgenden Instrumenten, die dem Bund zur Verfügung stehen, verwirklichen: durch die Mitwirkung an den Gemeinschaftsaufgaben Bildungsplanung und Hochschulbau, durch die Wahrnehmung von Gesetzgebungskompetenzen und durch die Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Soweit die Zielsetzungen der Bundesregierung Änderungen geltenden Bundesrechts erfordern, werden im folgenden insbesondere diejenigen Ziele im Zusammenhang dargestellt, die mit bereits vorliegenden Gesetzentwürfen oder vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedeten Gesetzen, vor allem

- dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 10/2883) in der vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 26. Juni 1985 beschlossenen Fassung (Drucksache 10/3751), im folgenden als „EHRG“ zitiert, und
- dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065), im folgenden „Zeitvertragsgesetz“ genannt, das von dem Regierungsentwurf vom 8. November 1984 (Drucksache 10/2283) ausgeht,

verfolgt werden.

1. Neue Schwerpunkte beim Hochschulbau

Zielsetzungen

Der Hochschulbau wird auf der Grundlage der gemeinsamen Rahmenplanung von Bund und Ländern fortgesetzt. Die Planung orientiert sich an der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen und dem langfristig zu erwartenden Bedarf an Hochschulabsolventen (§ 2 Nr. 4 HBG).

Im Hinblick auf die Entwicklungen im Beschäftigungssystem sollen, soweit möglich, vorhandene Kapazitäten aus weniger aussichtsreichen für aussichtsreiche Fachrichtungen umgewidmet werden. Bei dem erreichten Ausbaustand der Hochschulen tritt die Schaffung neuer Kapazitäten in den Hintergrund. Es gilt nunmehr vor allem, die vorhandenen Hochschulstandorte und insbesondere die neugegründeten Hochschulen hinsichtlich ihrer Fächerstruktur abzurunden. An vielen Hochschulen müssen zudem noch Infrastruktureinrichtungen — wie z. B. Hochschulbibliotheken — ausgebaut und an zunehmende Anforderungen in Forschung und Lehre angepaßt werden. Die Fachhochschulen, die z. Z. besonders hohe Überlastungen der räumlichen Kapazität aufweisen, haben in der Rahmenplanung eine wachsende Priorität. Der Anteil der Investitionen für Fachhochschulen an den Gesamtkosten des Rahmenplanes konnte in den letzten drei Jahren von früher unter 10 v. H. auf heute 14 v. H. gesteigert werden.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen in Verbindung mit der Anpassung an neue Nutzungsanforderungen ist künftig die entscheidende Orientierung für den Hochschulbau. Dabei gewinnt die Modernisierung der apparativen Ausstattung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen an Gewicht. Wachsende Bedeutung haben hierbei die immer teurer werdenden Großgeräte, insbesondere im Bereich der Medizin (z. B. Kernspintomographen, Nierensteinertrümmer). Deswegen ist die Verbesserung der Infrastruktur neuerdings ein Schwerpunkt im Rahmenplan für den Hochschulbau. Die Beträge für die Großgerätebeschaffung im Rahmen des HBG sollten weiter gesteigert werden. Die Hochschulen müssen auch in der Lehre fähig bleiben, den Stand der internationalen Forschung und moderner Technik widerzuspiegeln. Erhebliche Anstrengungen sind erforderlich, um an besonderen Schwerpunkten Forschungsrichtungen und -methoden, die sich neu entwickeln, durch Bereitstellung der notwendigen Ausstattung zu ermöglichen und zu fördern. Daneben bilden neue Forschungsgebiete einen weiteren Schwerpunkt der Rahmenplanung, z. B. in der Mikroelektronik, der Biotechnologie, der Informatik, der Mikrobiologie und der Gentechnologie.

Zur Ausstattung der Hochschulen mit der modernen Technologie der Mikrorechner ist ein Computer-Investitions-Programm beschlossen worden, für das ein Gesamtvolumen von rd. 250 Mio. DM in Aussicht genommen ist. Es sieht die Ausstattung der Hochschulen mit Mikrorechnern zur Grundausbil-

derung der Studenten aller Fachrichtungen vor. Bereits ab Wintersemester 1985/86 wird damit an vielen Hochschulen ein erstes Lehrangebot für Studenten vieler Fächer zum Einstieg in die Mikrorechnerwelt und die Informatik als Grundlagenwissenschaft für viele andere Disziplinen ermöglicht; in einem ersten Schritt werden mehr als 3 000 Computerplätze für Studenten geschaffen. Für eine erste Erfahrungsphase hat der Planungsausschuß für den Hochschulbau ein Volumen von rd. 60 Mio. DM in die Rahmenplanung aufgenommen.

Das eigentliche Studienfach Informatik selbst soll nach den Vorstellungen des Bundes auf 4 000 Anfänger-Studienplätze im Jahr ausgebaut werden. Der Planungsausschuß für den Hochschulbau hat zur Erarbeitung der hierfür notwendigen Maßnahmen eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Als Einstieg in den systematischen Ausbau des Faches bietet der Bund den Ländern an, für Vorhaben der Informatik in den nächsten beiden Jahren den Länderanteil jeweils bis zur Höhe von 20 Mio. DM als Anlauffinanzierung zu übernehmen.

Maßnahmen

Der 15. Rahmenplan von Bund und Ländern für den Hochschulbau vom 24. Juni 1985 sieht ein Investitionsvolumen von 11 Mrd. DM vor, davon 8,5 Mrd. DM für die Rahmenplanperiode von 1986 bis 1989. Entsprechend enthält der Finanzplan des Bundes für die Jahre 1985 bis 1987 jährlich 1,15 Mrd. DM, für 1988 1 Mrd. DM und für 1989 900 Mio. DM als Bundesanteil an der Finanzierung der Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

2. Verbesserung der Personalstruktur

Zielsetzungen

Die geltenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes müssen unter Berücksichtigung der Erfahrungen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt werden. Dabei muß vor allem das Ziel verfolgt werden, die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern. Für die Phase nach der Promotion hat sich das Amt des Hochschulassistenten in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht als funktionsfähig erwiesen; es trennt zu früh die eigene wissenschaftliche Tätigkeit von den wissenschaftlichen Dienstleistungen.

Maßnahmen

(1) An die Stelle des Hochschulassistenten soll ein Assistentenamt neuer Art treten, das Qualifikationselemente und Dienstleistungselemente angemessen miteinander verbindet (vgl. § 47 EHRG).

(2) Für den habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs werden zwei neue Ämter vorgesehen, die den Habilitierten einen Verbleib an der Hochschule auf Zeit und in bestimmten Fällen auch auf Dauer ermöglichen: den Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit (§§ 48a, 48b EHRG) sowie den

Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§§ 48c, 48d EHRG).

(3) Mit der vorgesehenen Einführung des Oberassistenten bzw. Oberingenieurs sowie des Hochschuldozenten wird der Mangel des HRG behoben, bislang keine Vorsorge dafür getroffen zu haben, daß ein Assistent nach der Habilitation der Hochschulforschung auch dann noch für einen gewissen Zeitraum erhalten werden kann, wenn er keinen bzw. noch keinen Ruf als Professor erhält. Durch die Zulassung von verschiedenen Ämtern für Habilitierte wird dem unterschiedlichen Forschungsbedarf in den einzelnen Fächern Rechnung getragen und außerdem auch ein Element des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen eingeführt. Die Einführung dieser beiden Ämter dient der Verbesserung der Situation der Forschung an den Hochschulen.

(4) Änderungen der das Personal betreffenden Vorschriften sind auch speziell für die Fachhochschulen erforderlich. So soll vor allem das Hausberufungsverbot (§ 45 HRG) nicht mehr gelten, wenn ein Fachhochschulprofessor von einer C 2-Stelle auf eine C 3-Stelle berufen wird.

(5) Das Zeitvertragsgesetz schafft für Hochschulen und staatliche und staatlich geförderte Forschungseinrichtungen, wie Großforschungseinrichtungen und Institute der Max-Planck-Gesellschaft, die für ihre wissenschaftliche Arbeit erforderliche personelle Flexibilität und mehr Rechtssicherheit beim Abschluß von befristeten Verträgen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern. Das Gesetz sieht eine Absicherung und auch Erweiterung der Möglichkeiten zum Abschluß von Zeitverträgen durch die Einführung konkreter Tatbestände vor, die als sachlicher Grund für eine Befristung anzusehen sind. Sie betreffen z. B. aus Mitteln Dritter finanzierte Arbeitsverhältnisse, ferner Arbeitsverhältnisse, die der Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Mitarbeiters oder dem Personalaustausch und dem Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis dienen, ebenso wie die sog. Eingangsverträge zur erstmaligen Beschäftigung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Das Gesetz zieht, unter Berücksichtigung der Interessen der Forschung und derjenigen des wissenschaftlichen Personals, klare Grenzen für den Abschluß von solchen Zeitverträgen und für ihre Dauer.

(6) Die vorgesehene Reform der Personalstruktur macht Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz, vor allem im Bereich des akademischen Mittelbaus, erforderlich. Die Bundesregierung hat den Bundesminister des Innern anläßlich der Beschlußfassung über den Regierungsentwurf für das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes am 18. Dezember 1984 beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes vorzubereiten. Besoldungsrechtlich nachzuvollziehen ist einmal der Wegfall des Amtes des Hochschulassistenten, zum anderen die Einrichtung der Ämter des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Assistenten, des Oberassistenten bzw. Oberingenieurs

und des Hochschuldozenten auf Zeit und auf Lebenszeit. Außerdem ist infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1983 eine Neuregelung der Professorenamtsbezeichnungen notwendig geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisher einheitlich geltende Amtsbezeichnung „Professor“ insoweit als mit dem Grundgesetz nicht für vereinbar erklärt, als diese Amtsbezeichnung für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen und für Professoren an Fachhochschulen gleichermaßen gilt. Ein Regierungsentwurf zur Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes an die neue Personalstruktur der HRG-Novelle sowie zur Änderung der Professorenamtsbezeichnungen wird z. Z. vorbereitet.

3. Studiensystem und wissenschaftliche Weiterbildung

Zielsetzungen

In einem Hochschulsystem, das auch künftig rd. 20 v.H. eines jeden Altersjahrganges — und zwar überwiegend in Universitätsstudiengängen — aufnehmen wird, muß das Studium anders organisiert sein als in Hochschulen für nur etwa 5 v.H. jeden Jahrganges. Vor allem die Struktur des Studienangebots der wissenschaftlichen Hochschulen muß an der doppelten Aufgabe der Hochschulen orientiert sein, für eine große Zahl junger Menschen eine wissenschaftliche Breitenausbildung zu bieten und herausragende Begabungen besonders zu fördern. Dies wird bei den folgenden Zielsetzungen berücksichtigt.

(1) Die durchschnittlichen Verweilzeiten der Studenten vor allem an den wissenschaftlichen Hochschulen bis zum berufsqualifizierenden Studienabschluß sind trotz vielfacher Bemühungen in den vergangenen Jahren mit über 11 Semestern unverändert zu lang. Im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung des Studiensystems sind deshalb die gegenwärtig benötigten *Studienzeiten bis zum berufsqualifizierenden Abschluß zu verkürzen*. Es geht dabei nicht in erster Linie um eine Entlastung der Hochschulen im Wege eines rascheren Absolvierens der Studiengänge durch die Mehrzahl der Studenten. Vielmehr steht im Vordergrund das Bemühen, das international beispiellos hohe Lebensalter unserer Hochschulabsolventen zu senken, welches bei uns zu einer erstmaligen Übernahme beruflicher Verantwortung erst gegen Ende des dritten Lebensjahrzehnts führt. Beschäftigter sind an Hochschulabsolventen, die über ein ausreichendes Maß beruflicher Flexibilität verfügen und das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben, besonders interessiert. Die Bundesregierung wird sich deshalb dafür einsetzen, die Studienzeit in den universitären Studiengängen entsprechend den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes auf in der Regel *vier Jahre* zu begrenzen. Studienangebote und Prüfungen haben sich an diesem Ziel zu orientieren.

(2) Die meisten Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, kennen zwar bereits eine

Zwischenprüfung. Es wird aber für erforderlich gehalten, diese *Zwischenprüfung* in Studiengängen mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit verbindlich vorzuschreiben. Die Zwischenprüfung, die auch studienbegleitend abgenommen werden kann, soll u. a. dazu beitragen, die derzeit überlangen Studienzeiten auf die im Hochschulrahmengesetz schon bisher vorgesehene Regelstudienzeit zurückzuführen. Sie soll den Studenten eine Orientierungshilfe für die individuelle Studienplanung und Prüfungsvorbereitung bieten und ihnen die Möglichkeit geben, frühzeitig festzustellen, ob sie für den gewählten Studiengang geeignet sind. Für den Bereich der Juristenausbildung hat der Bundesgesetzgeber einen entsprechenden Schritt in dem Dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) bereits getan. Danach sind künftig bis zum Ende des zweiten Studienjahres studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen, um für den Studiengang ungeeignete Studenten frühzeitig zu einem Wechsel der Ausbildung zu veranlassen und damit das Studium in den höheren Semestern durch die Beschränkung auf geeignete Studenten im Niveau zu verbessern.

(3) Die Studiengänge sind so zu gestalten, daß sie den Hochschulabsolventen durch die *Vermittlung eines breiten Grundwissens* möglichst vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten eröffnen. Die Vermittlung von Spezialwissen ist in den einzelnen Studiengängen insbesondere im letzten Jahrzehnt vielfach erweitert worden, was zur Verlängerung der Studienzeiten beigetragen hat. Künftig sollten Spezialisierungen, die nicht unbedingt für eine allgemeine Berufsbefähigung benötigt werden, in der Regel einem Postgraduierendstudium und der wissenschaftlichen Weiterbildung vorbehalten bleiben. Bei der Reform des Studienangebots ist der *Verbesserung des Praxisbezuges* in dafür in Betracht kommenden Studiengängen weiterhin besonderes Gewicht beizumessen; die Verbindung von Wissenschaft und Praxis sollte z. B. durch die Einführung von Praktika gefördert werden, die in die Studiengänge eingeordnet werden.

(4) Für die *Juristenausbildung* sind mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes auch Regelungen getroffen worden, die eine bessere Verbindung von Theorie und Praxis bewirken sollen. Danach müssen die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt.

(5) Bei der *ärztlichen Ausbildung* besteht nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten ein erheblicher Mangel an praktischer Ausbildung. Um diesem abzuhelpen, müssen verstärkt außeruniversitäre Krankenhäuser für die Ausbildung im ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt herangezogen werden, ohne daß dadurch die stationäre Versorgung der Patienten beeinträchtigt oder die Zahl der Studienplätze vermehrt wird. Außerdem

soll der Praxisbezug durch eine obligatorische Praxisphase nach dem sechsjährigen Medizinstudium und vor der Approbation als Arzt verbessert werden. Diese „Tätigkeit als Arzt im Praktikum“ ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) eingeführt worden. Sie läuft erstmals in der zweiten Jahreshälfte 1987 an und dauert zunächst 18, später 24 Monate. Die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigende Approbation als Arzt wird nach Ableistung dieser Praxisphase erteilt.

(6) Nach dem berufsqualifizierenden Studienabschluß steht ein weiteres formalisiertes Studienangebot, das der Spezialisierung oder wissenschaftlichen Vertiefung der bisherigen Ausbildung dient, bisher nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung; entsprechende Angebote des Postgraduertenstudiums haben sich im Ausland, wenngleich auf dem Hintergrund eines anderen Studiensystems, bewährt. Deswegen müssen systematische Angebote an *Postgraduertenstudien* verstärkt entwickelt und erprobt werden. In manchen Fällen können sich die angestrebte Reduzierung der Studienzeiten und eine Entlastung der Studiengänge von Stoff eher erreichen lassen, wenn das Postgraduertenstudium an den Hochschulen ausgebaut wird. Zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung sollen die einzelnen Hochschulen den Zugang zu Postgraduertenstudien, vor allem die Qualifikationsanforderungen, selbst regeln. Für den Abschluß dieser Studienstufe sollten keine einheitlichen Abschlußgrade festgelegt, die erfolgreiche Teilnahme aber in geeigneter, für den Arbeitsmarkt aussagekräftiger Weise zertifiziert werden.

(7) Das weiterbildende Studium gehört nach dem Hochschulrahmengesetz zu den Aufgaben der Hochschulen; diese Aufgabe konnte aber bisher u. a. wegen der Belastung durch die Erstausbildung der geburtenstarken Jahrgänge nur teilweise wahrgenommen werden. Die Hochschulen müssen sich auf die hochschulspezifischen Weiterbildungsaufgaben verstärkt vorbereiten. Unter anderem durch Modellversuche sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Hochschulen diese Aufgabe zu Beginn der 90er Jahre voll wahrnehmen können. Weiterbildung verursacht für die Hochschulen zusätzliche Kosten und sollte deshalb, im Gegensatz zur Erstausbildung, nicht kostenlos angeboten werden. Damit würde auch vermieden, daß die Hochschulen gegenüber anderen öffentlich finanzierten Trägern der Weiterbildung einen Wettbewerbsvorteil hätten. Es sind Lösungen anzustreben, die den Hochschulen die Erhebung von Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen und die Verfügung über entsprechende Einnahmen ermöglichen.

(8) Empfehlungen für die Fortentwicklung des Studienangebots werden in zahlreichen Studienreformkommissionen auf überregionaler und regionaler Ebene entwickelt, in denen Vertreter der Hochschulen gemeinsam mit Vertretern der staatlichen Seite und der Berufspraxis zusammenwirken. Zum Teil haben die Kommissionen ihre Arbeit bereits abgeschlossen. Die vorliegenden Ergebnisse müs-

sen in den Hochschulen umgesetzt, in weiteren Fachrichtungen müssen Beratungen zur Umstrukturierung des Studienangebotes im Sinne der vorstehenden Ziffern aufgenommen werden. Eine solche Studienreform kann nur gelingen, wenn sie in erster Linie von den Hochschulen selbst getragen wird. Der Grundsatz, daß *Studienreform ein kooperativer Prozeß* zwischen Hochschulen und staatlichen Stellen ist, also nicht allein in den Verantwortungsbereich der Hochschulen fällt, darf nicht aufgegeben werden, auch wenn hier vom Primat der Hochschulen auszugehen ist. In diesem Sinne müssen die Regelungen über Einrichtungen und Verfahren der Studienreform überprüft werden, wobei die Möglichkeiten für begrenzte Rahmenvorgaben der staatlichen Seite gesichert werden müssen, insbesondere um vertretbare Studienzeiten und die Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten.

Maßnahmen

(1) Soweit Zwischenprüfungen noch nicht vorgeschrieben sind, sollen sie in allen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, eingeführt werden (vgl. § 15 Abs. 1 EHRG).

(2) Die Gestaltung der Studieninhalte in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, soll im wesentlichen eine Aufgabe der Hochschule selbst sein. Der Staat soll nur für die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse und damit für die Sicherung der Mobilität in der Berufswelt sowie für die Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen sorgen. Hierzu reicht die staatliche Genehmigung der Prüfungsordnungen aus; die Studienordnungen sollen von staatlichem Einfluß weitgehend frei bleiben, sind allerdings der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann dann eine Änderung der Studienordnung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung, insbesondere innerhalb der dort vorgesehenen Regelstudienzeit, durchgeführt und abgeschlossen werden kann (vgl. § 11 Abs. 3 EHRG).

(3) Um insbesondere an den Universitäten die Studienzeiten zu reduzieren, ist vorgesehen, daß die für Hochschulprüfungsordnungen erforderliche Genehmigung des Landes künftig zu versagen ist, wenn die Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist (§ 16 Abs. 1 Satz 3 EHRG).

(4) Die bisherigen Ansätze im Gesetz für Aufbaustudien sollen dahingehend weiterentwickelt werden, daß die Hochschulen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien anbieten; sie sollen höchstens zwei Jahre dauern (§ 10 Abs. 5 EHRG). Auch dabei sollen die Hochschulen eigenverantwortlich handeln können.

(5) Die einzelnen Hochschulen sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, mit Zustimmung der zustän-

digen Landesbehörde neue Studiengänge einzurichten, zu denen sie Studienbewerber nach eigener Eignungsfeststellung zulassen (§ 10 Abs. 6 EHRG). Diese Regelung erlaubt Entwicklungen verschiedenster Art, z. B. die Entwicklung neuer Studiengänge aus der Forschung heraus oder die Kombination von Elementen bereits bestehender Studiengänge (z. B. von Informatik und ihren Anwendungsbereichen). Damit soll die Differenzierung im Studienangebot angeregt werden; in Betracht kommt dabei u. a. eine Verbindung mit bestehenden Forschungsschwerpunkten; auch dies soll Teil des Wettbewerbs der Hochschulen sein. Keine Hochschule ist hierzu verpflichtet; die vorgesehene Regelung ist ein Angebot für die Profilierung. Ob die Hochschulen hiervon Gebrauch machen wollen, entscheiden sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbst. Bei der Einrichtung solcher neuen Studiengänge und der Zustimmung dazu sind die Rückwirkungen zu bedenken, die davon auf die vorhandenen Studiengänge ausgehen können.

(6) Innerhalb bestehender Studiengänge sollen besondere Lehrangebote für besonders befähigte Studenten eingerichtet werden können (vgl. § 11 Abs. 1 EHRG).

(7) Um die überregionale Koordinierung der Weiterentwicklung von Studium und Prüfungen sicherzustellen, soll nach einer Übergangszeit ein neues Instrumentarium geschaffen werden. Für die Beratung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots einerseits und für die Koordinierung der Prüfungsordnungen andererseits sind zwei verschiedene Formen der überregionalen Zusammenarbeit vorgesehen (vgl. § 9 EHRG).

(8) Bei der ärztlichen Ausbildung soll unabhängig von der Einführung der Praxisphase nach dem Medizinstudium auch die praktische Ausbildung im Studium intensiviert werden. In der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, die z. Z. vorbereitet wird, sollen zu diesem Zweck die Anforderungen an die praktischen Unterrichtsveranstaltungen konkretisiert und das Prüfungswesen durch Verstärkung des mündlich-praktischen Anteils geändert werden.

(9) Auch im Bereich der ebenfalls bundesrechtlich geregelten Apothekerausbildung wird zur Zeit geprüft, wie der Praxisbezug in der Ausbildung unter den gegebenen Umständen verbessert werden kann, damit der Apotheker den erhöhten Anforderungen bei der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln gerecht und die Apothekerausbildung an den Standard der anderen EG-Mitgliedstaaten angeglichen wird.

(10) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird im Rahmen der Beschlüsse der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auch weiterhin Modellversuche zur Studienreform vorrangig zu folgenden Themen fördern:

— Erweiterung der Berufsmöglichkeiten für Hochschulabsolventen durch Weiterentwicklung bestehender Studiengänge im Hinblick auf neue

Anforderungen im Beschäftigungssystem sowie durch Weiterentwicklung von Aufbau- und Ergänzungstudien, auch für Lehramtsanwärter.

- Weiterentwicklung des Studienangebots an Fachhochschulen (fachlich-inhaltlich sowie strukturell neue Studienangebote).
- Verbesserung der Studienmöglichkeiten für ausländische Studenten, insbesondere aus Entwicklungsländern.
- Weiterbildendes Studium unter besonderer Berücksichtigung von Fragen der Organisation und Kooperation mit anderen Trägern, Finanzierung, Zugang und Zulassung.
- Fernstudium, insbesondere im Bereich der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung.
- Einsatz neuer Medien im Hochschulbereich.

4. Stärkere Beteiligung der Hochschulen an der Zulassung zum Studium

Zielsetzungen

Die Bundesregierung hat sich bei der Vorbereitung und in den Beratungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 (BGBl. I S. 605), in dem das besondere Auswahlverfahren für Studiengänge mit besonders hohem Bewerberüberhang ab Wintersemester 1986/87 neu geregelt wird (§ 33 HRG), dafür eingesetzt, daß die Hochschulen einen Teil ihrer Studienanfänger aufgrund von Auswahlgesprächen selbst zulassen dürfen. Der Deutsche Bundestag ist dabei dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, im Hochschulrahmengesetz und damit im Bundesrecht die Quote für die Zulassung aufgrund des Auswahlgesprächs nicht festzuschreiben; nach Landesrecht werden die Studienplätze ab Wintersemester 1986/87 — nach Abzug bestimmter „Vorab-Quoten“ — im Verhältnis 45 (Kombination von Abitur plus Test) zu 10 (Testergebnis) zu 20 (Wartezeit) zu 15 (Auswahlgespräch) vergeben.

Mehr Eigenverantwortung bei der Zulassung ihrer Studienanfänger soll den Hochschulen darüber hinaus durch die Möglichkeit eröffnet werden, in neuen Studiengängen die Bewerber aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zuzulassen (vgl. Abschnitt B. II. 3 (5)). Die vorgesehene Eignungsfeststellung muß in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Studienziel stehen; unter dieser Voraussetzung kann sie Anforderungen vorsehen, die nur von wissenschaftlich besonders befähigten Bewerbern erfüllt werden können.

Diese Regelungen sind von der Absicht getragen, die Hochschulen stärker an der Auswahl ihrer Studienanfänger zu beteiligen. Die stärkere Beteiligung an der Auswahl der Studenten ist ein wichtiges Element des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen. Zugleich wird dadurch deren Verantwortung für die Ausbildung ihrer Studenten gestärkt. Bei der Zulassung ist auch in diesen Fällen das Vorhandensein einer Hochschulzugangsberechtigung

(allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife u. a.) Voraussetzung. Im übrigen bleibt es dabei, daß die Qualifikation für das gewählte Studium grundsätzlich durch den entsprechenden Schulabschluß nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 2 HRG).

Maßnahmen

(1) Den Hochschulen wird mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Möglichkeit eröffnet, neue Studiengänge einzurichten, zu denen Bewerber aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden (§ 10 Abs. 6 EHRG).

(2) Die Bundesregierung wird entsprechend der Aufforderung des Deutschen Bundestages bis zum Frühjahr 1990 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem neuen Kriterium Auswahlgespräch im besonderen Auswahlverfahren vorlegen.

5. Stärkung der Hochschulforschung

Zielsetzungen

(1) Forschung und Lehre sind weiterhin gleichberechtigte Aufgaben der Hochschulen. Das Prinzip der Verbindung von Forschung und Lehre behält für sie auch in Zukunft grundsätzlich Gültigkeit. Die Formen der Realisierung können und werden aber im Einzelfall unterschiedlich sein. Je nach Bedarf müssen dabei auch eigene Organisationsformen zulässig sein. Nicht zu jeder Zeit müssen Lehraufgaben und Forschungsaufgaben in allen Fachbereichen mit gleicher Intensität erfüllt werden. Eine zeitweilige Konzentration auf eine Aufgabe muß möglich sein. Insbesondere müssen Lehrverpflichtungen im Interesse von Forschungsvorhaben unterschiedlich ausgestaltet werden können. Das gilt entsprechend umgekehrt auch für die Wahrnehmung von Lehraufgaben.

(2) Die Bundesregierung hat im Bericht zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung vom 4. Juli 1983 (Drucksache 10/225) ihre Absicht bekräftigt, die Leistungsfähigkeit der Forschung und hier besonders der Grundlagenforschung insbesondere an den Hochschulen zu sichern. Bisher konnte finanziell nicht nur der hohe Stand der Forschungsförderung aufrechterhalten werden. Auch 1985 konnte für die allgemeine Forschungsförderung und die Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine Zuwachsrate erreicht werden, die deutlich über der Steigerung für den gesamten Bundeshaushalt 1985 liegt. Den Problemen der räumlichen und apparativen Ausstattung der Hochschulforschung, insbesondere der Ausstattung mit Großgeräten, wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau die erforderliche Beachtung geschenkt (vgl. Abschnitt B. II. 1).

(3) Die Notwendigkeit, neben der leistungsorientierten Grundlagenforschung Spitzenforschung und Spitzenforscher auch in den Hochschulen verstärkt zu fördern, wird heute allseitig anerkannt. Auf Vor-

schlag der Bundesregierung hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 24. Juni 1985 ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder zur Förderung ausgewählter Forscher und Forschergruppen (Spitzenforschung) empfohlen, dem die Regierungschefs von Bund und Ländern zugestimmt haben. Ziel des Programmes, das von der DFG durchgeführt werden soll, ist es, Wissenschaftler und Forschergruppen zu fördern, die auf ihrem Fachgebiet grundlegende und als besonders hervorragend anerkannte Arbeiten erbracht haben. Diese sollen für eine begrenzte Zeit mit möglichst flexibel einsetzbaren Fördermitteln ausgestattet werden. Die üblichen Fördermaßnahmen, insbesondere der DFG, sollen davon nicht berührt werden. Für das Programm sind insgesamt rund 150 Mio. DM über neun Jahre vorgesehen, so daß jährlich etwa zehn Forscher/Forschergruppen in die Förderung aufgenommen werden können. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Art der Forschungsstätte, in der ein Forscher oder eine Forschergruppe tätig ist; sie wird aber voraussichtlich in erheblichem Umfang der Hochschulforschung zugute kommen. Das Programm soll ab 1986 von Bund und allen Ländern im Verhältnis 75 : 25 gemeinsam finanziert werden.

(4) Der Forschung droht aufgrund der Altersstruktur der Hochschullehrer, der Stagnation oder sogar Rückläufigkeit der Planstellen und der sich dadurch verschlechternden Berufsaussichten innerhalb der Hochschulen der Verlust des besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Dieser Verlust hätte langfristig außerordentlich kritische Folgen für die Forschung. Deshalb haben 1977 die Regierungschefs von Bund und Ländern für die Phase nach der Habilitation das Heisenberg-Programm zur Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses beschlossen, das von der DFG durchgeführt wird. Die Bewerber um Stipendien im Rahmen dieses Programms sollen habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein und zur Spitzengruppe der Nachwuchskräfte gehören. Diese hohen Qualitätsanforderungen haben auch dazu geführt, daß bisher rund 170 Stipendien vorzeitig zurückgegeben wurden, weil die geförderten Nachwuchskräfte sich erfolgreich um eine Stelle in Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen im In- oder Ausland beworben haben.

Zusätzlich zum Heisenberg-Programm, das für die Phase nach der Habilitation eine Förderungsmöglichkeit für den hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs geschaffen hat, sind jedoch auch strukturelle Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Situation für die Habilitierten erforderlich. Die Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses auf allen Ebenen sollen u. a. durch Änderung der hochschulrechtlichen Regelungen über die Personalstruktur an den Hochschulen verbessert werden (vgl. Abschnitt B. II. 2). Für die Phase nach der Habilitation sollten verschiedene Positionen bereitgestellt werden, um Habilitierten, für die zur Zeit keine Dauerstellen als Professor frei sind, ein Verbleiben an der Hochschule auf anderen Stellen zu ermöglichen.

(5) Probleme entstehen weiter dadurch, daß in vielen Bereichen eine große Zahl von Hochschullehrern auf eine Reihe von Jahren sehr stark durch Lehraufgaben in Anspruch genommen wird und die finanziellen Spielräume, die vor wenigen Jahren noch groß waren, sich jedenfalls in der Hochschulforschung verengen.

Maßnahmen

(1) Die Bundesregierung strebt an, den hohen Stand der bisherigen Förderung der Forschung in den Hochschulen über die DFG beizubehalten.

(2) Die Bundesregierung wird die für das Sonderprogramm Spitzenforschung erforderlichen Bundesmittel in den Bundeshaushalt einstellen.

(3) Das von Bund und Ländern finanzierte Heisenberg-Programm hat sich bewährt. Es soll zunächst bis 1988 fortgeführt werden.

(4) Die Förderung von Forschungsschwerpunkten an den Hochschulen durch den Bundesminister für Forschung und Technologie im Rahmen seiner Programme weist eine steigende Tendenz auf und belief sich 1984 auf rd. 1 800 Vorhaben mit rd. 345 Mio. DM. Darüber hinaus stellt der Bundesminister für Forschung und Technologie der DFG im Rahmen einiger besonderer Programme Sondermittel zur Verstärkung der entsprechenden Forschungsaktivitäten an Hochschulen zur Verfügung.

6. Förderung der Drittmittelforschung

Zielsetzungen

(1) Drittmittel sind nicht nur für die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung, sondern auch im Hinblick auf die notwendige Differenzierung und Schwerpunktsetzung von wesentlicher Bedeutung. In allen experimentell und empirisch arbeitenden Disziplinen sind sie geradezu eine lebenswichtige Voraussetzung anspruchsvoller Forschung. Von den gegenwärtig 7,2 Mrd. DM, die in den Hochschulen jährlich für Forschung und Entwicklung zur Verfügung stehen, sind rd. 1,6 Mrd. DM Drittmittel. Davon stammen aber nur rd. 120 Mio. DM, d. h. 1,8 v. H., unmittelbar von der Wirtschaft. Entsprechend den Aussagen im Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung (Drucksache 10/225) kommt deshalb der Einwerbung von Drittmitteln insbesondere aus der Wirtschaft eine steigende Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat in diesem Drittmittelbericht bekräftigt, sich um eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um flexiblere Regelungen bei der Vergabe und Bewirtschaftung von Drittmitteln zu bemühen. Die HRG-Expertenkommission hat die Bereiche Drittmittelforschung und Drittmittelpersonal eingehend geprüft und Verbesserungen vorgeschlagen (vgl. Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 37 f. und S. 43 f.); die Bundesregierung hat die Empfehlungen

der Expertenkommission zur Grundlage ihrer Änderungsvorschläge gemacht. Sie will die Rahmenbedingungen für die Drittmittelforschung durch eine Reihe von Maßnahmen verbessern. Dazu gehören

- die Absicherung und auch Erweiterung der Zulässigkeit von Zeitverträgen mit Drittmittelpersonal sowie die Verknüpfung der Dauer von Arbeitsverhältnissen mit der Dauer der Finanzierung;
- die Verbesserung der Situation der Drittmittelforschung durch Änderung der hochschulrechtlichen Regelungen (Erleichterung der Drittmittelforschung; Stärkung der Initiative und Bereitschaft der Hochschulen und Hochschullehrer, Drittmittel einzuwerben);
- die Verbesserung der Situation der Stiftungen (insbesondere Stärkung der Leistungskraft durch verbesserte Möglichkeiten der Rücklagenbildung).

(2) Im Drittmittelbericht der Bundesregierung werden unter Nr. 4 Regelungen bzw. Vorschläge genannt, durch die die Rahmenbedingungen für die Forschung auch an den Hochschulen verbessert werden können. Zwar geht es in der zitierten Nr. 4 des Drittmittelberichts vor allem um Flexibilitätsregelungen bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Hierzu liegen Berichte des Bundesministers für Forschung und Technologie vor (vgl. Bericht der Bundesregierung zur zukünftigen Entwicklung der Großforschungseinrichtungen, Drucksache 10/1327; Ergänzung dieser Stellungnahme durch Drucksache 10/1771). Die Bundesregierung hält eine Stärkung der Flexibilität und der Eigeninitiative aber auch für die Forschung in den Hochschulen für wünschenswert und geboten.

Maßnahmen

(1) Durch eine Änderung der Vorschriften über die Drittmittelforschung (§ 25 HRG) sollen bestehende Hemmnisse abgebaut und insgesamt ein forschungsfreundlicheres Klima in den Hochschulen hergestellt werden. Damit soll für die Drittmittelforschung, auch im Fachhochschulbereich, eine Reihe von Erleichterungen bewirkt werden.

- Es soll mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Drittmittel gegeben werden. Die Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers sollen — soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen — Vorrang haben. Damit kann der Drittmittelgeber einen flexibleren, unkomplizierteren Einsatz seiner Mittel sicherstellen. Die Drittmittel sollen zwar nach wie vor in der Regel von der Hochschule verwaltet werden; daneben soll aber auf Antrag zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die Drittmittel auch außerhalb der Hochschule zu verwalten.
- Ferner soll mehr Flexibilität bei der Anstellung des in solchen Projekten beschäftigten Personals gegeben werden. Es wird sichergestellt, daß als Personal der Hochschule nur Mitarbeiter

eingestellt werden können, die das Hochschulmitglied vorgeschlagen hat, das das Forschungsvorhaben durchführt. In begründeten Fällen sollen auch Privatdienstverträge mit Mitarbeitern geschlossen werden können.

- Es wird rechtlich abgesichert, daß die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder das Recht haben, Drittmittelforschung im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule durchzuführen. Damit wird klargestellt, daß die Drittmittelforschung ein unverzichtbarer und gleichwertiger Bestandteil der Hochschulforschung ist. Die Regelung wirkt dem Eindruck entgegen, Drittmittelforschung habe einen geringeren Rang als die aus Etatmitteln finanzierte Forschung.
- Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

(2) Die Rahmenbedingungen für die Forschung sollen auch dadurch verbessert werden, daß Professoren für eine begrenzte Zeit ganz oder überwiegend in der Forschung tätig werden können (vgl. § 43 Abs. 3 EHRG).

(3) Auch die Vorschriften des Zeitvertragsgesetzes werden die Drittmittelforschung erleichtern (Vgl. Abschnitt B. II. 2).

7. Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft

Zielsetzungen

(1) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und damit der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft ist es notwendig, praxisbezogene Fragestellungen an Lehre und Forschung heranzutragen und Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschulen möglichst schnell außerhalb der Hochschulen verwenden zu können. Das gilt für Privatunternehmen ebenso wie für die öffentliche Verwaltung und geeignete andere gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen (im folgenden unter dem Begriff „Wirtschaft“ zusammengefaßt); der Zusammenarbeit mit Unternehmen kommt aber besondere Bedeutung zu. Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft ist eine hochschulwie auch wirtschaftspolitische Notwendigkeit. Der rasche technologische Wandel, die kürzer werdenden Innovationszyklen und der erhebliche Aufwand für die Forschungskapazitäten an Hochschulen erfordern vor dem Hintergrund weltweit verschärften Wettbewerbs die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um den Transfer von Wissen und Forschungsergebnissen aus den Hochschulen in die Wirtschaft und die Rückkoppelung von Erfahrungen aus der Praxis in die Hochschulen zu verstärken.

Dabei sind alle Hochschulen gefordert, sowohl die schon lange bestehenden als auch die neuen Universitäten und ebenso die Fachhochschulen. Auf der Seite der Wirtschaft sind sowohl die großen als vor allem auch die kleineren und mittleren Unter-

nehmen in die Bemühungen einzubeziehen. Dabei erfordert und bewirkt der Wissens- und Technologietransfer eine Öffnung der Hochschulen und ihres Forschungspotentials gegenüber dem steigenden Bedarf der Wirtschaft an Forschung zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben. Diese Öffnung der Hochschulen und ihres Forschungspotentials kommt zugleich dem Informationsbedürfnis des interessierten Bürgers entgegen. Die Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hat dabei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung einerseits für die Entwicklung bestimmter Wirtschaftsbereiche und andererseits räumlich für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft. Dabei tragen kommunale und regionale Institutionen wie Transfer- und Beratungsstellen vielfach zu einer breit angelegten Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft bei.

(2) In einigen Fachrichtungen findet traditionell eine enge Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft statt. In weiteren Bereichen sind in den vergangenen Jahren erfolgversprechende Ansätze dafür entwickelt worden. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, diese Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft auszuweiten sowie den Wissens- und Technologietransfer als eine Dienstleistungsfunktion der Hochschulen, insbesondere der Fachhochschulen, zu verstärken durch

- verstärkte Angebote der Hochschule für den Informationstransfer, die Beratung, die Hilfe bei Unternehmensgründungen, die Weiterbildung (Öffnung der Hochschule für die Wirtschaft);
- verstärkte Inanspruchnahme des Forschungspotentials der Hochschulen durch die Wirtschaft, insbesondere auch seitens der kleinen und mittleren Unternehmen;
- Förderung von an neuen Technologien orientierten Unternehmensgründungen;
- verstärkter Personalaustausch zwischen Hochschule und Wirtschaft auch durch Abbau der rechtlichen Hindernisse;
- verstärkte Beteiligung von Praktikern, die außerhalb der Hochschule tätig sind, an Aufgaben der Hochschule (nebenberufliche Tätigkeit).

(3) Den Hochschulen müssen Anreize für eine verstärkte Wahrnehmung ihrer Transferaufgaben gegeben werden.

Wie im Drittmittelbericht der Bundesregierung dargestellt ist, wurden in den letzten Jahren umfangreiche Bemühungen zur Förderung des Technologietransfers vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, vom Bundesminister für Forschung und Technologie und vom Bundesminister für Wirtschaft sowie von den Wissenschafts- und Wirtschaftsministern der Länder initiiert und unterstützt. Dadurch konnte u. a. eine Reihe von Transferstellen an Hochschulen, von Technologieberatungs- und -vermittlungsstellen sowie von entsprechenden Einrichtungen der Industrie- und Handelskammern geschaffen werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat darüber hinaus

zusammen mit der Technischen Universität Berlin im Juni 1984 eine wissenschaftliche Fachtagung durchgeführt, um die gegenwärtigen Transferbeziehungen zwischen Hochschule und Wirtschaft auf ihre Effizienz zu überprüfen, bestehende Hemmnisse aufzuzeigen und Ansatzpunkte für deren Beseitigung zu finden. Die Ergebnisse sind im Oktober 1984 veröffentlicht worden.

Maßnahmen

(1) Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen hat die Bundesregierung im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes Erleichterungen im Drittmittelrecht sowie Veränderungen bei der Personalstruktur vorgeschlagen. Das Zeitvertragsgesetz wird zur Erweiterung der gerade auch für Hochschulforschung wichtigen Möglichkeiten für eine zeitweise Beschäftigung von Personal aus der Wirtschaft in den Hochschulen beitragen. Das Gesetz sieht zwei besondere Tatbestände vor, die die Forschung mit Mitteln Dritter und den Personalaustausch zwischen Hochschulforschung und Forschungseinrichtungen der Wirtschaft arbeitsrechtlich absichern.

(2) Die Bundesregierung wird den Wissens- und Technologietransfer auch weiterhin durch entsprechende Forschungsvorhaben und Modellversuche fördern. So wird z. B. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ein Forschungsvorhaben gefördert, in dem die an den Universitäten und Technischen Hochschulen bestehenden Transferaktivitäten analysiert und Modelle für den Wissens- und Technologietransfer durch die Hochschulen entwickelt werden sollen. Ein entsprechendes Vorhaben auch für den Bereich der Fachhochschulen ist eingeleitet worden.

(3) Mit Hilfe des neuen Programms des Bundesministers für Forschung und Technologie zur Förderung der „Forschungskooperation zwischen Industrie und Wissenschaft“ soll eine engere Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft geschaffen werden; Nachwuchswissenschaftler aus der Wirtschaft sollen zeitlich befristet in staatlich institutionell geförderten Einrichtungen und Hochschulen tätig werden, um neues Wissen aufzunehmen und gleichzeitig praxisbezogene Problemstellungen in den Forschungsbereich einzubringen. Dieser Technologietransfer durch Personen ist in besonderem Maße geeignet, dauerhafte Wechselbeziehungen zwischen der Wirtschaft und Forschungseinrichtungen herzustellen. Neue Ideen und Forschungsergebnisse können dann schneller und effizienter in industrielle Innovationen umgesetzt werden.

(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird prüfen, wie in umgekehrter Richtung ein befristeter Transfer von Wissenschaftlern bzw. Nachwuchswissenschaftlern aus der Hochschule in die Wirtschaft erleichtert werden kann, weil die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft bzw. Industrie durch diese Art des Personaltransfers besonders nachhaltig verbessert und gestärkt wird.

(5) Die ab 1984 ausgebaute „Fördermaßnahme Auftragsforschung und -entwicklung“ des Bundesministers für Forschung und Technologie sowie die Modellversuche des Bundesministers für Forschung und Technologie zur Innovations- und Technologieberatung sowie zur Gründung technologieorientierter Unternehmen sollen zugleich den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft intensivieren.

(6) Im übrigen richtet der Bundesminister für Forschung und Technologie seine Fachprogramme künftig stärker auf die Förderung von Verbundforschung aus, in der Forschungskapazitäten unterschiedlicher Träger, wie z. B. Hochschulen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen, zusammengeführt werden, um komplexere Problemstellungen gemeinsam, arbeitsteilig und im Erfahrungsaustausch zu bearbeiten.

(7) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird sich außerdem im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, das Potential anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in den Fachhochschulen zu stärken.

8. Förderung der Auslandsbeziehungen der Hochschulen

Zielsetzungen

(1) Die internationalen Beziehungen der Hochschulen sowie Auslandserfahrungen von Hochschullehrern, Nachwuchswissenschaftlern und Studenten sind für Leistung und Qualität im Hochschulbereich von großer Bedeutung und unverzichtbar. Die sich verschärfende Konkurrenz auf den Weltmärkten und die wissenschaftliche und technologische Entwicklung sowie die Arbeitsmarktsituation machen verstärkte Anstrengungen erforderlich, Auslandserfahrungen im Hochschulbereich auszubauen. Aber auch Forschung und Wissenschaft sind ohne enge internationale Zusammenarbeit und internationalen Erfahrungsaustausch nicht mehr möglich. Gemeinsame Projekte im internationalen Rahmen werden hochschulpolitisch immer dringender. Auf längere Sicht müssen in der Hochschulforschung neue Formen der übernationalen Kooperation entwickelt werden, um sowohl dem wachsenden Wunsch nach internationaler Zusammenarbeit wie auch ökonomischen Erfordernissen bei kostenintensiven Forschungsrichtungen mit möglicher Arbeitsteilung Rechnung zu tragen. Die Auslandsbeziehungen der Hochschulen müssen deshalb gerade auch auf europäischer Ebene weiter vertieft werden.

Dies gilt insbesondere für die Fachhochschulen, von denen einige bereits intensive Kooperationen mit ausländischen Einrichtungen entwickelt haben. Hier muß insgesamt auf eine erhebliche Ausweitung der Auslandsbeziehungen hingewirkt werden, was Staat und Fachhochschulen vielfach vor eine neue Aufgabe stellt.

(2) Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit leisten deutsche Hochschulen einen erheblichen

Beitrag zum Aufbau eines leistungsfähigen Hochschulwesens in Entwicklungsländern, insbesondere auf der Grundlage von Partnerschaften mit Hochschulen der Entwicklungsländer. Bereitschaft und Fähigkeit der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen, sollten gestärkt werden.

(3) Das Interesse von Studenten und Wissenschaftlern an Auslandsaufenthalten ist erheblich. Die Möglichkeiten, dieses Interesse zu realisieren, sind aber für die Mehrzahl der Studenten zu gering. Das liegt u. a. an der im Vergleich zur Nachfrage von Seiten der Studenten geringen Stipendienzahl und an der finanziellen Belastung der Familien durch zusätzliche Kosten eines Studiums im Ausland. Junge Wissenschaftler haben in der Regel weniger Schwierigkeiten, ins Ausland zu gehen; allerdings wirken sich beamten- und besoldungsrechtliche Bestimmungen und die Praxis ihrer Anwendung insbesondere bei längeren Auslandsaufenthalten hemmend aus.

Die Bedingungen für den Austausch von Studenten, Nachwuchswissenschaftlern und Hochschullehrern sind daher zu verbessern. Dabei müssen Bund und Länder zusammenwirken; dies wird auch in dem „Bericht über Förderungsmaßnahmen für einen Studienaufenthalt im Ausland“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. November 1984 hervorgehoben. In jüngster Zeit sind hierfür durch bundesrechtliche Regelungen gewichtige Fortschritte erzielt worden:

- Das Zeitvertragsgesetz (vgl. Abschnitt B. II. 2) ermöglicht es, Zeiten einer Auslandstätigkeit auf die im Gesetz vorgesehenen Fristen nicht anzurechnen.
- Von der Absenkung der Eingangsgehälter können wissenschaftliche Mitarbeiter und Stipendiaten ausgenommen werden, die vor ihrer Verbeamtung eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben (vgl. Abschnitt B. II. 13).
- Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auch Studenten, die nur Teilförderung erhalten, auslandsbedingte Mehrkosten künftig als Zuschuß geleistet (vgl. Abschnitt B. II. 9).

(4) Der Austausch von Studenten, Nachwuchswissenschaftlern und Hochschullehrern kann nicht nur aus Auslandsaufenthalten von Deutschen bestehen. Zur internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich gehören vielmehr auch das Studium ausländischer Studenten und der Aufenthalt ausländischer Wissenschaftler an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Offenheit für Ausländer entspricht der Tradition der deutschen Hochschulen. Es muß deshalb für Möglichkeiten und Rahmenbedingungen gesorgt werden, die auch in Zukunft Studien- und Forschungsaufenthalte einer angemessenen Zahl von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland sichern. Dazu gehören auch geeignete Studienangebote und dem Aufenthaltswitzweck angemessene ausländerrechtliche Regelungen.

Maßnahmen

(1) Insgesamt sollten die bestehenden Programme für den Studenten- und Wissenschaftlernaustausch und für die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen ausgebaut und neue Programme entwickelt werden.

Angesichts der erheblich gestiegenen Gesamtstudentenzahl, der wachsenden Bedeutung von Auslandserfahrungen für die wissenschaftliche und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie für die individuellen Beschäftigungschancen und angesichts der gestiegenen Kosten von Auslandsaufenthalten (Wechselkursänderungen, Inflationsraten, Studiengebühren usw.) ist auch in den kommenden Jahren — bereits für die Fortführung der schon laufenden Programme — eine überdurchschnittliche Aufstockung der verfügbaren Mittel für die Förderung von Auslandsaufenthalten, des Ausländerstudiums und der internationalen Wissenschaftsbeziehungen unerlässlich. Dieser Mittelaufwuchs soll insbesondere dazu dienen,

- die Programme für integrierte Auslandsstudien, für Auslandspraktika und für den Fachhochschulbereich insgesamt auszubauen,
- die Stipendienangebote für mittelfristige Auslandsaufenthalte von Graduierten (insbesondere Graduierte, die Stipendien nach den Landesgraduiertenförderungsgesetzen erhalten) entsprechend dem aus o. g. Gründen und den rechtlichen Veränderungen in den Förderungssystemen gestiegenen Bedarf zu erweitern,
- die Förderung ausländischer Studenten und den Wissenschaftlernaustausch auch in Zukunft überproportional auszubauen und dabei insbesondere projektbezogene Hochschulkooperationen zu fördern und die Möglichkeiten zu erweitern, deutsche Wissenschaftler für die Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben im Rahmen von Gastdozenturen an ausländischen Hochschulen zu entsenden.

(2) Um die Reintegration von ins Ausland entsandten Wissenschaftlern in das deutsche Hochschulwesen oder in die Wirtschaft zu erleichtern, sollten — wo notwendig — Reintegrationshilfen in geeigneter Form gewährt werden.

(3) Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit künftigen Änderungsvorhaben prüfen, ob der mit Auslandsaufenthalten zum Zwecke von Studium, Lehre und Forschung verbundene Aufwand an Mitteln und Zeit in leistungs-, versicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und auch damit ein Anreiz für Auslandsaufenthalte geschaffen werden kann.

(4) Außerdem wird die Bundesregierung prüfen, welche Folgerungen aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum Studienangebot für Studenten aus Entwicklungsländern vom 10. Mai 1985 gezogen werden sollen (zur Förderung von Modellversuchen, mit denen die Studienmöglichkeiten für ausländische Studenten verbessert werden; vgl. Abschnitt B. II. 3 (10)).

9. Ausbildungsförderung für Studenten*Zielsetzungen*

Zur Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens trägt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bei, das auch solchen geeigneten Studenten das Studium ermöglicht, die es weder durch eigene noch durch Mittel ihrer Eltern finanzieren können. Ausbildungsförderung wird seit dem Wintersemester 1983/84 an Studenten als zinsloses Vollkredit ausbezahlt. Die Verpflichtung, das Darlehen zurückzahlen, hält die geförderten Studenten an, die Förderungsmittel verantwortlich in Anspruch zu nehmen, stützt das System staatlicher Ausbildungsförderung mittelfristig und sichert es langfristig. In diesem Zusammenhang kann unterstrichen werden, daß die Rückzahlungsbedingungen sozial ausgewogen und, wie auch der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 19. Juni 1985 ausgeführt hat, außerordentlich günstig sind.

In Zusammenhang mit der vollständigen Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen wurde darüber hinaus eine Leistungskomponente zusätzlich eingefügt: Den 30 v. H. Besten der Geförderten des jeweiligen Prüfungsjahrganges wird das Darlehen zu einem Viertel erlassen. Mit diesem leistungsabhängigen Teilerlaß wird zu einer wesentlichen Stärkung des Leistungsgedankens im Hochschulbereich beigetragen.

Die Umstellung der Studentenförderung auf Vollkredit kann im Prinzip als befriedigend angesehen werden. Durch sie konnte das Ausbildungsförderungssystem auf Dauer gesichert werden. Sie war auch im Sinne eines gerechten Ausgleichs zwischen Studierenden und jungen Berufstätigen geboten. Die Bundesregierung hat Anfang 1985 anläßlich der Beantwortung der Kleinen Anfragen „Folgen der Einschnitte in das Bundesausbildungsförderungsgesetz“ (Drucksache 10/2728) und „Entwicklung der Förderung nach dem BAföG im Hochschulbereich“ (Drucksache 10/2847) die Entwicklung der Ausbildungsförderung im Hochschulbereich und die Bedeutung der Umstellung näher dargelegt; wegen der Einzelheiten wird darauf verwiesen.

An der Stärkung des Leistungsgedankens im Hochschulbereich wird festgehalten. Eine andere Möglichkeit zu seiner Realisierung im BAföG als der leistungsabhängige Darlehensteilerlaß ist nicht erkennbar.

Maßnahmen

(1) Den angestrebten strukturellen Veränderungen des Studiensystems sollte auch das Förderungsrecht Rechnung tragen. Bei einem systematischen Ausbau des Postgraduiertenstudiums hält die Bundesregierung daher eine Prüfung für notwendig, ob aufgrund dessen eine Änderung des geltenden Ausbildungsförderungsrechts des Bundes erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird außerdem prüfen, ob mit dem Ziel einer verstärkten Förderung des

Auslandsstudiums auch die finanziellen Rahmenbedingungen für im Ausland studierende Förderungsberechtigte nach dem BAföG zu verbessern sind

- durch die Erleichterung von Auslandsaufenthalten außerhalb Europas,
- durch die Einbeziehung von Auslandspraktika im Rahmen eines Hochschulstudiums in den Förderungsbereich des BAföG.

Die aus einem Auslandsstudium erwachsenden zusätzlichen Belastungen der Studenten werden künftig bereits dadurch verringert, daß die auslandsbedingten Mehrkosten als Zuschuß und nicht als Darlehen geleistet werden. § 17 BAföG ist durch das neunte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) entsprechend geändert worden.

(3) Für den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß (§ 18 b Abs. 1 BAföG) ist vorgesehen, das in der Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1983 geregelte neuartige Verfahren zur Ermittlung der Teilerlaßberechtigten bis 1987 zu evaluieren.

10. Begabten- und Nachwuchsförderung*Zielsetzungen*

(1) Die besondere Förderung begabter junger Menschen und die Heranbildung von potentiellen Leistungseliten sind eine erstrangige bildungspolitische Aufgabe. Das gilt insbesondere für den Hochschulbereich. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft sowie die Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland als Kulturnation erfordern nicht nur eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung für alle Studenten, sondern auch die gezielte Förderung besonderer Begabungen und von Leistungseliten. Die wissenschaftlich besonders Befähigten müssen auf allen Stufen des Studiensystems besonders gefordert und gefördert werden. Dazu gehört auch die Entwicklung spezieller Studienangebote für besonders befähigte Studenten. Vor allem ist aber eine gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Vorbereitung und nach der Promotion erforderlich.

(2) Die Bundesregierung legt einen Schwerpunkt bei der finanziellen Förderung besonders begabter Studenten und Doktoranden auf die Unterstützung der acht bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, die aufgrund sorgfältiger Verfahren ausgewählte, besonders befähigte Studenten und Doktoranden fördern. Die Werke erwarten von ihren Stipendiaten nicht nur besondere Leistungen in Studium und Wissenschaft, sondern auch hohes Engagement für die Belange unserer Gesellschaft. 1984 wurden mit Mitteln des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft knapp 9 000 Studenten und gut 1 600 Doktoranden gefördert; die Stipendienförderung erfolgt aufgrund einheitlicher Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, der 1985 den Werken für ihre Arbeit 75,5 Mio. DM zur Verfügung stellt.

(3) Ein weiterer Schwerpunkt der Nachwuchsförderung durch den Bund ist das neue, 1985 angelaufene und ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Programm zur Förderung hervorragender, bereits promovierter junger Wissenschaftler. Damit wird eine Förderungslücke geschlossen, die nach der Übernahme der Promotionsförderung durch die Länder für die Phase zwischen Promotion und Habilitation entstanden war. Das Programm, das schon 1986 seine volle Wirkung erreichen soll, sieht die Förderung von bis zu 400 Promovierten durch Stipendien oder in Beschäftigungsverhältnissen für eine Dauer von in der Regel zwei Jahren vor und soll sich speziell auf Nachwuchswissenschaftler konzentrieren, die nach Abschluß der Förderung eine Tätigkeit außerhalb der Hochschulen aufnehmen wollen. Es dient damit zugleich der Förderung des hochqualifizierten Nachwuchses, der Grundlagenforschung und dem Wissenstransfer in die Berufswelt. Das Programm wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt.

(4) Auch wissenschaftliche Leistungseliten müssen offen sein. Entscheidendes Kriterium ist die individuelle Leistung. Solche Eliten entwickeln sich im Leistungswettbewerb. Aufgabe des Staates ist es, hierfür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, Aufgabe der Hochschulen und insbesondere der Hochschullehrer, sich der Findung und der Förderung besonders Begabter gezielt anzunehmen. Ein Blick auf ausländische Hochschulsysteme zeigt, wie wichtig neben der materiellen Förderung die persönliche Betreuung der besonders befähigten Studenten und die Schaffung eines entsprechenden Klimas sind. Eine besondere Rolle haben hierbei auch private Stiftungen. Die Bundesregierung wird in ihrem Zuständigkeitsbereich anstreben, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß besonders befähigte Studenten und Nachwuchswissenschaftler materiell und strukturell gezielt gefördert werden können.

Maßnahmen

(1) Die Bundesregierung wird ihre Unterstützung der Grund- und Promotionsförderung der Begabtenförderungswerke weiter ausbauen. Nach der Anhebung des Promotionsstipendiums auf nun 1200 DM monatlich wird sie einen besonderen Akzent auf die Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für Auslandsaufenthalte setzen.

(2) Die Bundesregierung wird weiterhin dafür eintreten, daß Fachhochschulstudenten verstärkt auch von den Werken in die Förderung einbezogen werden.

(3) Die Bundesregierung wird das neue Postdoktoranden-Programm für besonders befähigte promovierte Nachwuchswissenschaftler zusammen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft weiterentwickeln. In der Finanzplanung ist eine deutliche Ausweitung des Programmumfangs von 5 Mio. auf 15 Mio. DM jährlich berücksichtigt.

11. Beseitigung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen

Zielsetzungen

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen mehrfach auf die Situation der Frauen im Hochschulbereich eingegangen (vgl. die Antworten auf die Kleine Anfrage „Frauen an Hochschulen“, Drucksache 10/1922, und die Große Anfrage „Hochschulpolitik“, Fragen I.5 und 6, Drucksache 10/2543). Beim Hochschulpersonal sind Frauen unterrepräsentiert. Ein niedriger Frauenanteil besteht bei den Nachwuchskräften, bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und bei den Professoren. Eine der Ursachen hierfür sind die im allgemeinen unterschiedlichen Lebensverläufe bei Männern und Frauen in denjenigen Jahren, in denen nach dem Studienabschluß die weitere wissenschaftliche Qualifikation — bis hin zur Habilitation — erfolgt. Das Zeitvertragsgesetz (vgl. Abschnitt B. II.2) enthält mehrere Vorschriften, die der Beseitigung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen dienen. Dieses Ziel bildet ferner einen Schwerpunkt der Regelungen, die im EHRG enthalten sind.

Maßnahmen

(1) Das Zeitvertragsgesetz enthält eine besondere Vorschrift, die wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit befristeten Arbeitsverträgen vor dem Verlust von Beschäftigungsansprüchen im Falle einer Kindesbetreuung oder im Falle der Pflege von Angehörigen schützt. Der gleiche Schutz wird wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen mit Zeitverträgen im Falle der Mutterschaft während der Zeiten einer Beurlaubung oder eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz gewährt (§ 57 c Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 3 HRG).

(2) Der neue Absatz 2 des § 2 EHRG enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinzuwirken haben. Diese Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen wird insbesondere bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Bedeutung haben. Die Bestimmung hat nicht nur den Charakter eines Appells, sondern verpflichtet die Hochschulen dazu, bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben auf die Beseitigung dieser Nachteile hinzuwirken. Welche Maßnahmen dafür im einzelnen in Betracht kommen, ist von den Ländern und von den Hochschulen zu entscheiden.

(3) Die besonderen Belange von Wissenschaftlerinnen sollen auch bei der im EHRG vorgesehenen Verbesserung der Personalstruktur Berücksichtigung finden. So sollen die Vorschriften des Zeitvertragsgesetzes, nach denen Zeitverträge von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen im Falle der Mutterschaft, der Kindesbetreuung oder der Angehörigenpflege entsprechend verlängert werden, auf Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten in einem befristeten Angestelltenverhältnis ausgedehnt werden. Eine

gleiche Regelung soll für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter getroffen werden, die Beamte auf Zeit sind, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 50 Abs. 3 und 4 EHRG).

12. Stärkung der finanziellen Selbständigkeit der Hochschulen

Zielsetzungen

(1) Das jetzige System der Hochschulfinanzierung räumt den Hochschulen wenig eigenen finanziellen Spielraum ein. Bei der Vergabe der staatlichen Mittel an die Hochschulen werden einerseits Leistungskriterien nur unzureichend berücksichtigt, andererseits mindern erwirtschaftete Einnahmen der Hochschulen in der Regel nur den staatlichen Zuschuß und werden so der Verfügungsgewalt der Hochschulen entzogen. Dies hat zur Folge, daß von der Finanzierungsseite kaum Anreize zu Wettbewerb ausgehen. Die Bundesregierung hält es deshalb für notwendig, die finanzielle Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken.

Diesem Ziel stehen die im Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes von 1969 festgelegten allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze nicht entgegen. Nach den vorliegenden Untersuchungen ergeben sich aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz keine Hemmnisse für mehr Eigenverantwortlichkeit und entsprechende Initiativen der Hochschulen. Die gegenwärtig von Hochschulen beklagten Beschränkungen in der Haushaltspraxis bestehen vielmehr im wesentlichen auf zu engen Vorgaben und Einschränkungen durch den jeweiligen Landeshaushaltsgesetzgeber sowie der zuständigen Finanz- und Wissenschaftsminister/Kultusminister. Die in jüngster Zeit insbesondere in Hessen und Baden-Württemberg gemachten Erfahrungen, anstatt mit Einzelregelungen mit globalen Vorgaben zur Haushaltsführung zu arbeiten, bestätigen diese Einschätzung.

Auch der allgemein als Mangel empfundene zu geringe Zusammenhang zwischen den Leistungen der Hochschule und ihrer Finanzierung kann nicht durch eine Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes erreicht werden. Hier sind insbesondere die Länder aufgerufen, bei der Zuweisung der staatlichen Mittel an die Hochschulen eine stärkere Bindung an Leistungskriterien anzustreben.

(2) Eine weitere Stärkung der finanziellen Selbständigkeit der Hochschulen soll dadurch erreicht werden, daß finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, den Hochschulen belassen werden. Wegen der besonderen Bedeutung der Drittmittelforschung ist es erforderlich, mit einer solchen Regelung den Hochschulen Anreize zu geben, um deren Initiative und Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln nachdrücklich zu fördern. Die vorgesehene Regelung soll weiter dazu beitragen, den Wettbewerb zwischen den Hochschulen um Drittmittel und damit um wissenschaftliche Leistungen zu erhöhen.

(3) Weitere Einnahmen können die Hochschulen aus privaten Stiftungen beziehen. Die Bundesregierung hat mögliche Änderungen der steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Stiftungen bereits genannt. Dadurch könnte die finanzielle Situation der gemeinnützigen Stiftungen verbessert werden und könnten vermehrt Drittmittel der Stiftungen in die Hochschulen fließen.

(4) Wesentlicher Teil der Einnahmen der Hochschulen sind die Einnahmen der Hochschulkliniken. Rechtsgrundlagen dafür sind auch bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere aus dem Sozialversicherungsrecht und dem Pflegesatzrecht.

Nach § 368 n Abs. 3 RVO wird den Hochschulkliniken im Interesse von Forschung und Lehre die Teilnahme an der ambulanten Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht; nach dieser Vorschrift beträgt die Höhe der Vergütung für die von den poliklinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen der Hochschulkliniken 80 v. H. der für gleiche Leistungen in der kassenärztlichen Versorgung im Bereich der beteiligten kassenärztlichen Vereinigung maßgeblichen Einzelfallvergütung. Nach der bisherigen Praxis wird der Begriff „Einzelfallvergütung“ in § 368 n Abs. 3 Satz 5 RVO im Sinne eines an der kassenärztlichen Versorgung orientierten, arztgruppenspezifischen Durchschnittsfallwerts verstanden. Diese Regelung ist im Hinblick auf die besonderen Leistungen der Hochschulpolikliniken problematisch, da dort häufig wegen der Schwere und Komplexiertheit des Falls aufwendigere Einzelleistungen erbracht werden müssen, als dies in den kassenärztlichen Praxen der Fall ist.

Für die Vergütung im stationären Bereich trifft die ab 1. Januar 1986 geltende neue Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) Neuregelungen, die den besonders teuren Leistungen der Hochleistungsmedizin, wie sie überwiegend in den Hochschulkliniken erbracht werden, besser Rechnung tragen als die bisherigen Regelungen.

Maßnahmen

(1) Durch Änderung von § 25 HRG sollen den Hochschulen Einnahmen, die ihnen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Dabei wird von der Erwartung ausgegangen, daß eine größere Aktivität der Hochschulen bei der Einwerbung von Drittmitteln nicht insgesamt zu einer Verringerung der von den Ländern bereitgestellten Haushaltsmittel führt.

(2) Zur Änderung der steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Stiftungen hat die Bundesregierung ihre Auffassung in der Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU und FDP zur Kulturförderungspolitik vom 31. Oktober 1984 (Drucksache 10/2237) dargelegt. Danach soll die Möglichkeit, sogenannte Zustiftungen durch den Stifter oder durch Dritte vorzunehmen, steuerlich erleichtert werden. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll

auch für einen Teil der laufenden Erträge gelockert werden. Möglichkeiten für verbesserte Leistungserhaltungsrücklagen sollen geschaffen werden. Die Bundesregierung hat sich nach eingehender Prüfung in der o. g. Antwort in Übereinstimmung mit der Konferenz der Landesfinanzminister aber gegen eine Vergütung von Körperschaftsteuer an gemeinnützige Stiftungen ausgesprochen.

(3) Die Bundesregierung wird weiterhin die Möglichkeit der Änderung einschlägiger Regelungen der Reichsversicherungsordnung mit dem Ziel prüfen, den Hochschulpolikliniken ihren besonderen Leistungen und ihren Aufwendungen entsprechende Einnahmen zu ermöglichen.

13. Dienstrechtliche Regelungen für Hochschulabsolventen

(1) Ausnahmen von der Absenkung der Eingangsgehälter für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler

Nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 ist ab 1. Januar 1984 die Eingangsbezahlung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes für die Dauer von vier bzw. drei Jahren um je eine Besoldungsstufe abgesenkt worden, d. h. beispielsweise im höheren Dienst von A 13 nach A 12. Vergleichbare Absenkungsregelungen wurden im Tarifbereich des Bundes und der Länder getroffen.

Da sich diese Regelungen vor allem im Hochschul- und Forschungsbereich nachteilig ausgewirkt haben, hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710) in folgenden Fällen Korrekturen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 beschlossen:

- a) Im Einzelfall können von der Absenkung wissenschaftliche Mitarbeiter und Stipendiaten ausgenommen werden, die vor ihrer Verbeamtung eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben und jetzt als Beamte an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt werden sollen. Diese Einzelfallentscheidung kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister getroffen werden.
- b) Bei Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen können Ausnahmen von der Absenkung im Einzelfall gemacht werden, wenn dies zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist. Auch diese Entscheidung muß von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister getroffen werden.
- c) Ferner wurde geregelt, daß bei Beamten vorangegangene Zeiten als Angestellte zu berücksichtigen sind. Diese Regelung kommt auch Nach-

wuchswissenschaftlern zugute, die vor der Verbeamtung z. B. auf Teilzeitstellen als Angestellte beschäftigt waren.

Diese Maßnahmen ermöglichen Ausnahmeentscheidungen u. a. bei hochqualifizierten jungen Forschern und Wissenschaftlern, die ihre wissenschaftliche Qualifikation als Stipendiaten oder als Mitarbeiter einer wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland vertieft haben. Dies entspricht den Zielen der von der Bundesregierung geförderten Auslandsstipendien- und Austauschprogramme. Ferner wird sichergestellt, daß die dringend gewünschte Übernahme hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftler in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Hochschul- und Wissenschaftsbereich nicht beeinträchtigt wird.

Entsprechende Ausnahmeregelungen für den Tarifbereich des Bundes und der Länder sind getroffen worden.

(2) Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat die Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung erheblich erweitert.

Aus hochschulpolitischer Sicht sind dabei folgende Neuregelungen, die zunächst bis zum 31. Dezember 1990 befristet sind, von Bedeutung:

- Heraufsetzung der Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen von acht auf zehn Jahre für alle Beamten und Richter.
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes für Beamte und Richter, die mindestens 20 Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- Einführung einer Beurlaubung bis zu sechs Jahren ohne altersmäßige Festlegung in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind.
- Ferner werden aus familienpolitischen Gründen, d. h. zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, die Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten insgesamt von 12 auf 15 Jahre, der Urlaubsspielraum allein von sechs auf neun Jahre erweitert. Für diese Regelung ist keine Befristung bis 1990 vorgesehen.

Die Bundesregierung sieht in diesen Vorschriften einen wichtigen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Verringerung der Beschäftigungsprobleme auch von Hochschulabsolventen. Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, die Beschäftigungsaussichten insbesondere bei Bewerbern zu verbessern, die — wie Bewerber mit zwei Lehramtsprüfungen — für eine in der Regel im öffentli-

chen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind. Sie hofft, daß die durch die neuen Möglichkeiten freiwerdenden Stellen umgehend für Neueinstellungen verwendet werden. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juni 1986 über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichten.

(3) *Einschränkung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst*

Ziel des am 1. März 1985 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz) vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) ist es, durch die Begrenzung der Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zusätzliche Beschäftigungschancen — auch für Hochschulabsolventen — zu eröffnen. Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung alle Beteiligten aufgefordert, „diesem wichtigen Ziel des Gesetzes durch eine restriktive Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen“.

Aus hochschulpolitischer Sicht, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Beschäftigungschancen für Hochschulabsolventen, ist auf folgende Aspekte des Gesetzes hinzuweisen: Grundsätzlich ist jede Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind im Gesetz abschließend aufgeführt. Wie bisher bleiben danach u. a. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten genehmigungsfrei. Das Genehmigungsermessen des Dienstvorgesetzten wird stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und sachbezogen eingengt.

Überschreitet die Nebentätigkeit mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, wird grundsätzlich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vermutet mit der Folge, daß die Nebentätigungsgenehmigung zu versagen ist. Ferner dürfen Nebentätigkeiten im Regelfall nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, insbesondere dann, wenn an der Nebentätigkeit ein öffentliches Interesse besteht, wie z. B. bei einer Prüfungs- oder Gutachter-tätigkeit.

(4) *Besoldung der Hochschulabsolventen*

a) Angesichts der Bedeutung des öffentlichen Dienstes für die Bildungsentscheidungen junger Menschen und für die Bewertung von Bildungsabschlüssen auch in der Wirtschaft müssen etwaige Wechselwirkungen von Entwicklungen im Bildungsbereich und im öffentlichen Dienst be-

dacht werden. Aus bildungspolitischer Sicht spielt in diesem Zusammenhang das Verhältnis der Eingangsgehälter für Absolventen der Fachhochschulen (derzeit A 8/A 9) und der wissenschaftlichen Hochschulen (derzeit A 12) eine besondere Rolle. Insbesondere folgende Gründe werden für eine Minderung der derzeitigen Besoldungsdifferenzen zwischen beiden Laufbahngruppen geltend gemacht:

- Ein Anreiz für Abiturienten, ein Universitätsstudium etwa nur wegen der besseren Bezahlung zu wählen, würde in bildungs- und beschäftigungspolitisch erwünschter Weise verringert.
- Die Verringerung der Differenz würde der geringeren zeitlichen Differenz in der Ausbildung (drei statt vier Jahre Regelstudienzeit) besser gerecht werden.

b) Gegenüber diesen Überlegungen sind aus dienst- und besoldungsrechtlicher und -politischer Sicht folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die Einstellungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst richten sich nach den vorhandenen Aufgaben. Sie sind auf Jahre hinaus gering und in nahezu allen Bereichen weit geringer als die Nachfrage. Diese allgemein bekannte Tatsache wird für die Berufsentscheidungen maßgebend sein. Von Veränderungen bei den Eingangsämtern sind daher zusätzliche quantitative Entlastungswirkungen für das Bildungs- und das Beschäftigungssystem auf absehbare Zeit kaum zu erwarten.
- Die Wettbewerbslage im Verhältnis Privatwirtschaft/öffentlicher Dienst muß für den Bereich der Bewerber mit Hochschulabschluß bedacht werden. Nach bekannt gewordenen Erfahrungen mit dem unter Sparsamkeitsgesichtspunkten entwickelten Angebot von $\frac{3}{4}$ -Teilzeitarbeitsplätzen bestehen Schwierigkeiten, hochqualifizierte Bewerber zu gewinnen.
- Man kann nicht auf die vermeintlich geringe Differenz der Ausbildungszeiten und -anforderungen zwischen gehobenem und höherem Dienst (fixiert auf die „Regelstudienzeiten“ von drei bzw. vier Jahren) abstellen. An externen Fachhochschulen erworbene Qualifikationen werden unter Anrechnungen in den Ausbildungs-Gesamtrahmen von drei Jahren eingeordnet. Demgegenüber schließt sich für die Laufbahnen des höheren Dienstes an das Universitätsstudium noch ein Vorbereitungs-dienst oder entsprechender Zeitraum praktischer Tätigkeit und Bewährung an.

c) Unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte wird die Bundesregierung die Frage zu gegebener Zeit erneut prüfen.

